



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Flächennutzungsplan -Teil- fortschreibung Windenergie

Teil 1 Städtebauliche Begründung

Fassung zum Feststellungsbeschluss
und zur Genehmigung

November 2023, ergänzt April 2024 und Juli 2025

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Bearbeitung:

R. Hierlmeier



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP
Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich
Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier
Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

Inhalt	Seite
Teil 1 Städtebauliche Begründung	
1. Einleitung	4
1.1 Vorbemerkung	4
1.2 Anlass der Planung	5
1.3 Baurechtliche Vorgaben	6
1.4 Landesplanerische Vorgaben	7
1.5 Regionalplanerische Vorgaben	10
1.6 Flächennutzungsplan der VG Gerolstein	12
1.7 Städtebauliche Zielsetzung	14
2. Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung	17
2.1 Restriktionsanalyse	17
2.2 Eignungsanalyse	18
3. Kriterien zur Ermittlung der potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung	19
3.1 3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	19
3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung	19
3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen	19
3.1.3 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. 4. Änd. des LEP IV)	20
3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)	22
3.2.1 Immissionsschutz	22
3.2.2 Arten- und Biotopschutz	24
3.2.3 Wald- und Forstwirtschaft	26
3.2.4 Sonstiges	27
3.2.5 Konzentrationswirkung	28
3.3 Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (Kriterien der Eignungsanalyse)	30
3.3.1 Arten- und Biotopschutz	31
3.3.2 Landschaftsbild und Erholung	33
3.3.3 Sonstiges	34
4. Restriktionsanalyse	37
4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien	37
4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung	38
5. Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung	41
5.1 Mögliche Eignungsflächen	41
5.1.1 Eignungsfläche A: Hallschlag	41

5.1.2	Eignungsfläche B: Ormont/Kerschenbach - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg	43
5.1.3	Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll	46
5.1.4	Eignungsfläche D: Reuth - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg	48
5.1.5	Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg	50
5.1.6	Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach	52
5.1.7	Eignungsfläche G-1: Hillesheim	54
5.1.8	Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf)	55
5.2	Ergebnis der Eignungsanalyse	59
6.	Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens	61
6.1	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung	61
6.2	Ergebnis der Umweltprüfung	61
6.3	Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB	63
6.4	Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete	64
7.	Vereinbarkeit mit den Zielen des geltenden und des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans	65
7.1	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004)	65
7.2	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985)	65
7.3	Entwurf Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (2014)	70
8.	Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens	73
9.	Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan	76
10.	Erschließung	77
11.	Auswirkungen auf Nutzungen	77
11.1	Städtebau	77
11.2	Landwirtschaft	77
11.3	Forstwirtschaft	78
11.4	Wasserwirtschaft	79
11.5	Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst	81
11.6	Erholung und Tourismus	82
11.7	Straßennetz	82
11.8	Luftverkehr	82
11.9	Versorgungsleitungen und Funkverkehr	83
11.10	Denkmalschutz	84
11.11	Altlasten und Altablagerungen	85

Anhang

- Karte-1: Restriktionsanalyse
(„Harte“ und „weiche“ Ausschlussflächen für Windenergienutzung)
- Karte-2: Sondergebiete für Windenergienutzung
- Karte-3: Sondergebiete für Windenergienutzung mit geschützten Biotopen

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Mit dem seit 01.02.2023 geltenden „**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**“ (WaLG) werden für jedes Bundesland Flächenanteile vorgegeben, die innerhalb bestimmter Fristen für die Windenergienutzung bereit gestellt werden müssen. Das Land **Rheinland-Pfalz** muss bis zum 31.12.2027 mindestens 1,4 % der Landesfläche und **bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landesfläche** zur Verfügung stellen. Werden diese Flächenanteile nicht erreicht, so greift unabhängig von bestehenden Flächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie die Privilegierung. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die sog. „**Rotor-Out-Regelung**“. Danach ist nunmehr eine Regelung im FNP erforderlich, die bestimmt, dass die Rotorblätter einer Windenergieanlage (WEA) die Grenzen der im FNP dargestellten Sondergebiete für Windenergie überragen dürfen. Andernfalls werden diese Flächen bei der Ermittlung der sog. Flächenbeitragswerte (vgl. § 2 Nr. 2 und § 4 „Wind-an-Land-Gesetz“) nur anteilig angerechnet. Diese „Rotor-out-Regelung“ wird nach Beschluss des VG-Rates vom 26.10.2022 in der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung berücksichtigt und angewandt.

Mit Rechtswirksamkeit der 4. Änderung des LEP IV am 30.01.2023 gilt die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Dies bedeutet, dass die bestehenden Flächennutzungspläne „Wind“ sowohl an die Neuerungen des LEP IV sowie an das WaLG anzupassen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für alle in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne.

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 über den damals vorliegenden Entwurf der 4. Änd. des LEP IV beraten und beschlossen, von der dort eröffneten Möglichkeit der Reduzierung des Siedlungsabstandes von 1.000 m bzw. 1.100 m auf 900 m nicht Gebrauch zu machen. Diese Entscheidung ist gefallen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung weiterhin in hohem Maße zu gewährleisten und die weitere Siedlungsentwicklung nicht einzuschränken.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung eingehend beraten und beschlossen.

Im Rahmen der Abwägung wurden Beschlüsse gefasst, die Auswirkungen auf die Abgrenzung und/oder Nutzung der geplanten Sondergebiete haben:

- Das geplante Sondergebiet C-3 auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Stadtkyll wird um 0,9 ha verkleinert. Es handelt sich dabei um den schmalen Streifen zwischen dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ und der Bundesstraße B51. Wegen der geringen Breite von 40 m

und der Vorgabe nach Landesstraßengesetz, dass der Rotor die Bauverbotszone entlang der B51 nicht überstreichen darf, ist dort die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) heute üblicher Größe nicht möglich.

- Das geplante Sondergebiet F-1 wird auf der Gemarkung Reuth soweit verkleinert, dass keine Überlagerung mehr mit der Zone III des dortigen Wasserschutzgebietes erfolgt. Hydrogeologische Untersuchungen im Rahmen eines geplanten Repowering haben ergeben, dass dort eine besonders empfindliche Grundwassersituation vorliegt, die zu einer Beeinträchtigung des Trinkwassers führen könnte.
- Im Grenzbereich der Ortsgemeinden Kerschenbach und Stadtkyll wird das Sondergebiet C um die Teilfläche C-6 erweitert. Dazu wird der Freihaltebereich um die Wildbrücke über die B51 von 850 m auf den fachlich gebotenen Mindestabstand von 400 m verkleinert.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dass Pauschalschutzflächen und FFH-Lebensraumtypen innerhalb der geplanten Sondergebiete von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind.

Ergebnis der Offenlage gem. § 3(2) und 4(2) BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage eingehend beraten und beschlossen.

Im Rahmen der Abwägung wurden keine Beschlüsse gefasst, die Auswirkungen auf die Abgrenzung der geplanten Sondergebiete haben.

Es wurde aber beschlossen, eine Reihe von Hinweisen und Anmerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen in die Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen.

Diese Beschlüsse sind in den nachfolgenden Unterlagen umgesetzt.

1.2 Anlass der Planung

Die ehemaligen Verbandsgemeinden (VG) Gerolstein, Obere Kyll und Hillesheim sind seit dem 1. Januar 2019 zur neuen VG Gerolstein vereinigt. Für das Gebiet der Alt-VG Obere Kyll besteht aktuell eine rechtskräftige FNP-Teilfortschreibung Windenergie aus dem Jahr 2015, für die Alt-VG Hillesheim und die Alt-VG Gerolstein liegen derzeit keine derartigen Planwerke vor.

Der Verbandsgemeinderat (VG-Rat) der neuen VG Gerolstein hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 beschlossen, für das gesamte Gebiet der neuen VG Gerolstein eine FNP-Teilfortschreibung Windenergie durchzuführen. Dazu soll mit einem einheitlichen Katalog von Steuerungskriterien für das gesamte VG-Gebiet eine Standortkonzeption für die Windenergienutzung erarbeitet werden und daraus im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) Sonderbauflächen für die Windenergienutzung festgelegt werden.

Durch die Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Die noch bestehende Ausschlusswirkung des Regionalplans für Windenergienutzung (2004) außerhalb der Vorranggebiete Windenergie entfällt mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP. In den bestehenden Flächennutzungsplänen der Alt-VG Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sind diese Vorranggebiete als Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt.

Mit der Rechtswirksamkeit des neuen Regionalplans greift die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Städte und Gemeinden können aber auf ihrem Gebiet die Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im FNP steuern.

Die Grundlage für diese Steuerung durch Fortschreibung des FNP oder Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans nach § 5 (2b) BauGB bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für das gesamte Verbandsgemeindegebiet. Dieses Gutachten ermittelt unter Anwendung eines Katalogs von Ausschluss- und Vorbehaltskriterien („harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien sowie sonstige öffentliche Belange, die einer Windenergienutzung entgegenstehen können) potenziell geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergie. Durch die Untersuchung soll eine Konzentration von Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Standorte gewährleistet werden.

1.3 Baurechtliche Vorgaben

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Punkt 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann im Wege, wenn sie u.a. den Darstellungen im Flächennutzungsplan widersprechen (§ 35 Abs. 3 Pkt. 1 BauGB) oder durch den Flächennutzungsplan oder raumplanerische Ziele eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan muss hierfür hinreichend konkret sein, d.h. die Flächen müssen z.B. als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt sein und deren Auswahl muss ein planerisches Standortkonzept für das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet zugrunde liegen. Die Auswahl- und Abwägungsentscheidungen für die Flächen im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit der Darstellung von Sondergebieten „Windenergienutzung“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erreicht werden (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB).

Diese Ausschlusswirkung kann allerdings nach den Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) bzw. nach der Überleitungsvorschrift im neuen § 245e BauGB nur erreicht werden, wenn

der Flächennutzungsplan bis spätestens zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt wird. Das ist im hier vorliegenden Fall der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Gerolstein nicht möglich. Stattdessen kann die Sperrwirkung („Entprivilegierung“) für Flächen außerhalb der Sondergebiete erreicht werden, wenn im Rahmen einer Positivplanung der nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgeschriebene Flächenbeitragswert von 1,4 % bis 2027 bzw. von 2,2 % bis 2032 in Rheinland-Pfalz erreicht, von der Obersten Landesplanungsbehörde amtlich festgestellt und bekannt gemacht wird.

Nach dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) können regionale Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen festgesetzt werden. Die Planungsgemeinschaften müssen diese Teilflächenziele durch die entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im jeweiligen Regionalplan nachweisen und der obersten Landesplanungsbehörde mitteilen. Insofern kann die VG aktuell zwar eine Positivplanung im Sinne einer Konzentration der Windenergienutzung auf aus Ihrer Sicht geeignete Flächen durchführen, die angestrebte „Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb der Sonderbauflächen für Windenergie liegt aber nicht im Verantwortungsbereich der Verbandsgemeinde. Sie erfolgt erst nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels durch die Planungsgemeinschaft der Region Trier und Feststellung des Flächenbeitragswertes durch die Oberste Landesplanungsbehörde.

1.4 Landesplanerische Vorgaben

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) RLP wurde in mehreren Punkten teils fortgeschrieben.

Die dort formulierten Ziele der Landesregierung in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergienutzung sind:

- die Stromerzeugung aus Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen,
- den Beitrag aus der Fotovoltaik auf über zwei Terawattstunden zu erhöhen und damit
- bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Am 10 Mai 2013 trat die 2. Änderung des LEP IV in Kraft:

- Der bisherige Grundsatz G 163 wird dahin abgeändert, dass ein geordneter Ausbau der Windenergieentwicklung über die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll.
- Als Grundsatz G 163a der Raumordnung wird festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Da die verschiedenen Planungsregionen des Landes unterschiedliche natürliche Voraussetzungen aufweisen, haben sie einen Beitrag entsprechend diesen Voraussetzungen zu leisten.
- In dem neuen Ziel Z 163b ist die Verpflichtung enthalten, in den Regionalplänen Vorranggebiete auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.

- Da auch der Wald verstärkt für die Windenergie genutzt werden soll, legt Grundsatz G 163c fest, dass zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Regionen sollen dabei entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.
- Ziel Z 163d regelt verbindlich, in welchen Gebieten die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Dies sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und einstweilig sichergestellte für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, die Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, Nationalparke und die Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes. Außerdem sollen die Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Gebiete konkretisieren, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist.
- Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird.
- Schließlich wird in Z 163e geregelt, dass die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.
- Im Grundsatz G163f wird außerdem festgelegt, dass einzelne Windenergieanlagen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden sollen, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Am 21. Juli 2017 trat die Rechtsverordnung zur 3. Änderung des LEP IV in Kraft.

Danach sind u.a. folgende landesplanerische Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

- G 163 a Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag
- G 163 c Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.
- Z 163 d Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in u.a. rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten (einstweilig sichergestellt) und in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist auf Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung

- in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Z 163 g Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund möglich sein.
- Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.
- Z 163 i Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 % der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereichs und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird, dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 % unterschritten werden.

Am 30. Januar 2023 trat die Rechtsverordnung zur 4. Änderung bzw. Fortschreibung des LEP IV nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Damit sind u.a. folgende landesplanerische Ziele und Grundsätze bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen:

- Der im bisherigen Ziel Z 163 d formulierte Ausschluss von Windenergieanlagen in Naturpark-Kernzonen wird zum neuen Grundsatz G 163 k herabgestuft. Damit sollen zwar weiterhin die Kernzonen von Windenergieanlagen freigehalten werden, es können aber in vorbelasteten Bereichen Anlagen errichtet werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn das Schutzziel der Kernzone nicht erheblich gestört wird. Bei der Erteilung der Ausnahmen und Befreiungen ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen oberen Landesplanungsbehörde vorzunehmen.
- Das bisherige Ziel Z 163 g Windenergieanlagen nur in größeren Windparks mit mehreren Anlagen zu errichten, wird zum Grundsatz G 163 g herabgestuft.
- Das Ziel Z 163 h wird dahingehend geändert, dass in Zukunft der Mindestschutzabstand zu Wohngebieten gemäß Baunutzungsverordnung statt 1.000 m bzw. 1.100 m nur noch 900 m betragen muss. Außerdem gilt, dass die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu den Außengrenzen der in Z 163 h genannten Baugebiete von der Mitte des

Mastfußes der Windenergieanlage erfolgt. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie.

- Das Ziel Z 163 i gibt vor, dass der Mindestschutzabstand von 900 m im Falle des Repowering auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 % unterschritten werden kann. Gleiches gilt auch auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Für die Gemeinden besteht auch die Möglichkeit der nachträglichen planungsrechtlichen Sicherung der nach § 35 (1) BauGB vom 03.11.2017 genehmigten Anlagen.

Anmerkung: derzeit werden in der VG Gerolstein noch 16 WEA außerhalb planungsrechtlich gesicherter Flächen und außerhalb des Mindestschutzabstandes von 720 m zu Wohngebieten gem. Z 163 h betrieben. Diese 16 WEA-Standorte stehen demnach potenziell für ein Repowering außerhalb planungsrechtlich gesicherter Flächen zur Verfügung.

1.5 Regionalplanerische Vorgaben

Auf Ebene der Regionalplanung wird derzeit der Regionale Raumordnungsplan (RROP) neu aufgestellt. Im Jahr 2023 soll ein erneutes Beteiligungs- und Anhörungsverfahren durchgeführt, für das Jahr 2024 wird die Rechtskraft des neuen Regionalplans angestrebt.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumordnungsplans bleibt die Teilfortschreibung "Windenergie" des RROP von 2004 gültig. Mit Beginn des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens zum neuen RROP sind auch dessen zukünftige Ziele bei der Ausweisung von Windenergiestandorten in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20.09.2011 soll die Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Fortschreibung von 2004 beibehalten werden. Neue Vorranggebiete werden nicht ausgewiesen. Die bestehenden Vorranggebiete sind nachrichtlich in die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans als Sondergebiete für Windenergie zu übernehmen.

Zur Ausweisung von Standorten im Wald empfiehlt die Planungsgemeinschaft folgende Kriterien anzuwenden:

- Es sind Nadelholzreinbeständen und junge Waldbestände bzw. durch Sturm oder andere Schadereignisse vorgeschädigte Bestände, in denen die Nutzung der Standorte im Hinblick auf den Eingriff in das Ökosystem Wald als unproblematisch angesehen werden kann, zu bevorzugen
- „Auf die Nutzung von Standorten in geschlossenen Laub-Altholzbeständen soll verzichtet werden.“
- „Die Windkraftanlagen sollen so in den Waldgebieten platziert werden, dass das vorhandene Waldwegenetz weitestgehend zum Antransport und zur Errichtung der Anlagen genutzt werden kann.“

- „Auf Standorte, die nur durch die Rodung und Anlage neuer Erschließungstrassen genutzt werden können, soll verzichtet werden.“

Mit Beschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012 wurden als Ausschlussgebiete für Windenergie die Vorgaben des Änderungsentwurfs des LEP IV für die Region Trier übernommen. Damit sind nur noch Naturschutzgebiete und die konkretisierten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Wertstufen 1 und 2 aus regionalplanerischen Sicht Ausschlussgebiete für Windenergienutzung.

Die verbleibenden Flächen bleiben ohne raumordnerische Steuerung. Hier wird eine aktive Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung empfohlen, da ansonsten die Privilegierung nach § 35 BauGB greift.

Mit dem Wirksamwerden der 3. Änderung des LEP IV greifen die dort festgelegten Ziele direkt in die Wirksamkeit des noch geltenden Regionalplans ein. Das heißt, dass die Vorranggebiete für Windenergie aus dem Jahr 2004 nur soweit nachrichtlich in den FNP übernommen werden können, wie sie nicht im Widerspruch zu den Zielaussagen der 3. Änd. des LEP IV stehen.

In der VG Gerolstein führte insbesondere das Ziel Z 163 h - Mindestabstand zu Wohnsiedlungsbereichen zu einem Zielkonflikt, der eine Reduzierung der bestehenden Vorranggebiete erforderlich machte. In der nachfolgenden Tabelle sind die Flächenänderungen aufgelistet, die sich ergeben, wenn ein Repowering mit Anlagen erfolgt, die eine Gesamthöhe von mehr als 200 m aufweisen und damit ein Abstand von mindestens 1.000 m zu Innenbereichssiedlungen gemäß der Vorgaben des LEP IV, 3. Änderung erforderlich ist.

Gemarkung	Größe	Größe gem. Empfehlung der Landesplanungsbehörden zur Umsetzung der Vorgaben der 3. Änd. des LEP IV
Walsdorf	18,5 ha	entfällt
Kalenborn-Scheuern	4,8 ha	entfällt
Hallschlag / Scheid 1	11,8 ha	entfällt
Hallschlag / Scheid 2	4,1 ha	entfällt
Hallschlag / Scheid 3	12,4 ha	entfällt
Hallschlag / Scheid 4	32,3 ha	24,7 ha
Hallschlag / Scheid 6	8,5 ha	6,8 ha
Ormont	39,7 ha	39,7 ha
Reuth	56,2 ha	44,3 ha
Summe	188,3 ha	115,5 ha

Im Rahmen der Beteiligung zur 4. Änderung des LEP IV hat die Planungsgemeinschaft am 21. Juni 2022 beschlossen, die bereits bestehenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung im ROPneu angepasst an die neuen landesplanerischen Vorgaben ohne eigene Neuplanung

fortbestehen zu lassen. Die Übernahme bereits bauleitplanerisch gesicherter, regionalbedeutsamer Windenergiestandorte in den ROPneu wird geprüft.

Mit der seit dem 30.01.2023 geltenden 4. Änderung des LEP IV wurde der Mindestabstand für neue WEA (unabhängig von deren Gesamthöhe) zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten auf 900 m festgelegt, im Falle des Repowering auf 720 m. Damit sind die oben aufgelisteten Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Regionalplan entsprechend abzugrenzen und ggf. wieder in die Planung aufzunehmen.

Im Ergebnis werden die nachfolgend aufgelisteten Vorranggebiete aus dem ROP 2004 im FNP als Sondergebiete dargestellt.

Gemarkung	Größe	Größe nach Umsetzung der Vorgaben der 4. Änd. des LEP IV
Walsdorf	18,5 ha	16,6 ha
Kalenborn-Scheuern	4,8 ha	2,2 ha
Hallschlag / Scheid 1	11,8 ha	9,8 ha
Hallschlag / Scheid 2	4,1 ha	entfällt
Hallschlag / Scheid 3	12,4 ha	7,0 ha
Hallschlag / Scheid 4	32,3 ha	32,3 ha
Hallschlag / Scheid 6	8,5 ha	8,5 ha
Ormont	39,7 ha	39,7 ha
Reuth	56,2 ha	56,2 ha
Summe	188,3 ha	172,3 ha

1.6 Flächennutzungsplan der VG Gerolstein

Für die neue VG Gerolstein besteht wegen der zum 1. Januar 2019 erfolgten Fusion noch kein einheitlicher Flächennutzungsplan. Bis zur flächendeckenden Gesamtfortschreibung für das neue VG-Gebiet gelten weiterhin die Flächennutzungspläne der ehemaligen VG Obere Kyll, Gerolstein und Hillesheim.

Dort sind aktuell folgende Sonderbauflächen für die Windenergienutzung dargestellt:

VG und Aufstellungsjahr	Gemarkung	Flächengröße
Alt-VG Gerolstein, Juli 2006	Gemarkung Kalenborn-Scheuern	4,8 ha
Alt-VG Hillesheim, März 2004	Gemarkung Walsdorf	18,5 ha
Alt-VG Obere Kyll, Teilfortschreibung Windenergie Oktober 2015	Gemarkung Scheid / Hallschlag	69,1 ha
	Gemarkung Ormont	99,1 ha
	Gemarkung Kerschenbach	172,9 ha

	Gemarkung Reuth	91,4 ha
	Summe	455,8 ha

Insgesamt sind damit derzeit in der VG Gerolstein Sonderbauflächen für Windenergienutzung im Umfang von ca. 456 ha ausgewiesen. Das entspricht 1 % der VG-Fläche.

Für das Gebiet der Alt-VG Obere Kyll besteht eine aktuelle Fortschreibung für den Teilbereich Windenergie mit einer Festlegung von Ausschlussgebieten und Sonderbauflächen für die Windenergienutzung, für die Gebiete der Alt-VG Hillesheim und der Alt-VG Gerolstein liegen keine rechtskräftigen Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB für den Bereich "Windenergie" vor. Dort wurden lediglich vorlaufende Verfahrensschritte für eine FNP-Teilfortschreibung durchgeführt.

Da nach § 204 BauGB eingeleitete FNP-Verfahren nach einer kommunalen Neugliederung im Unterschied zu Bebauungsplanverfahren nicht fortgesetzt werden können, müssen nach einem neuerlichen Aufstellungsbeschluss die bisher in den Alt-VGn Gerolstein und Hillesheim durchgeführten Verfahrensschritte (landesplanerische Stellungnahme, frühzeitige Beteiligung und Offenlage bzw. Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange) wiederholt werden.

Am 31.10.2019 hat der VG-Rat deshalb den Beschluss zur Aufstellung einer neuen Teilfortschreibung Windenergie für das gesamte VG-Gebiet gefasst. Damit wird auch die Alt-VG Obere Kyll überplant und damit der bestehende rechtsgültige FNP Wind fortgeschrieben.

Mit In-Kraft-Treten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG = Artikel des WaLG) am 01.02.2023 wurde auch die Überleitungsvorschrift gem. § 245e BauGB rechtswirksam. Sie besagt, dass eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb im FNP ausgewiesener Sonderbauflächen nur für Flächennutzungspläne greift, die bis spätestens zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt werden. Im Umkehrschluss gilt, dass für FNP, die bis zum 01.02.2024 nicht in Kraft gesetzt sind, nicht die Möglichkeit besteht, die Ausschlusswirkung durch die planerische Ausweisung von Sondergebieten wie bislang bekannt festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Entprivilegierung der Windenergienutzung an die Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. WindBG gebunden.

Da die FNP-Teilfortschreibung der VG Gerolstein nicht vor dem 01.02.2024 rechtswirksam wird, erfolgt eine Positivplanung mit Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung. Eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung außerhalb der Sondergebiete kann nach dem WindBG nicht mehr festgesetzt werden. Stattdessen wird über die amtliche Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. WindBG bzw. gem. LWindGG durch die Oberste Landesplanungsbehörde die Privilegierung außerhalb der Sondergebiete aufgehoben.

1.7 Städtebauliche Zielsetzung

Im Folgenden werden die von der Verbandsgemeinde Gerolstein verfolgten Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung erläutert.

Derzeit befinden sich auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde ca. 85 raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m am Netz. In Abbildung 1 ist die räumliche Verteilung dieser Anlagen dargestellt sowie die Siedlungsflächen. Es ist ein ausgesprochen deutlicher räumlicher Schwerpunkt mit einer hohen Zahl von WEA im Nordwesten auf dem Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll zu erkennen. Daneben befinden sich noch in der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern drei ältere WEA und in Zilsdorf drei stillgelegte, aber nicht rückgebaute Anlagen. Insgesamt ergibt sich damit eine sehr ungleiche Verteilung der Anlagen im VG Gebiet. Während der Nordwesten stark durch bestehende Anlagen vorbelastet ist, sind die größten Teile der übrigen VG praktisch frei von WEA.

Nach Auffassung des VG-Rates soll die Konzentration der Anlagen auf wenige Teilflächen der VG auch in Zukunft möglichst beibehalten werden, um das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion, insbesondere im Bereich des Kylltals und seiner Randhöhen zu erhalten.

Hinsichtlich der Freihaltung von WEA ist auch zu berücksichtigen, dass im Südosten erhebliche Flächen in der Kernzone des Naturparks Vulkaneifel liegen und im mittleren Teil durch die höhere Siedlungsdichte (mit entsprechend umfangreicheren Schutzabstandsflächen) sowie durch geringere mittlere Windgeschwindigkeiten nur kleinflächig Eignungsgebiete zur Verfügung stehen. Im Südwesten bestehen Bauhöhenbegrenzungen im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Gerolstein II (Satellitenempfangsanlagen) ebenso wie im unmittelbaren Umfeld des Niederschlagsradars Neuheilenbach (Einzelfallprüfung bis 5 km Entfernung notwendig), so dass sich auch hier nur kleinflächige Eignungsgebiete befinden. Insofern stehen für den konzentrierten Ausbau der Windenergienutzung mit möglichst drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet nur Flächen im nördlichen Teil der VG zur Verfügung.

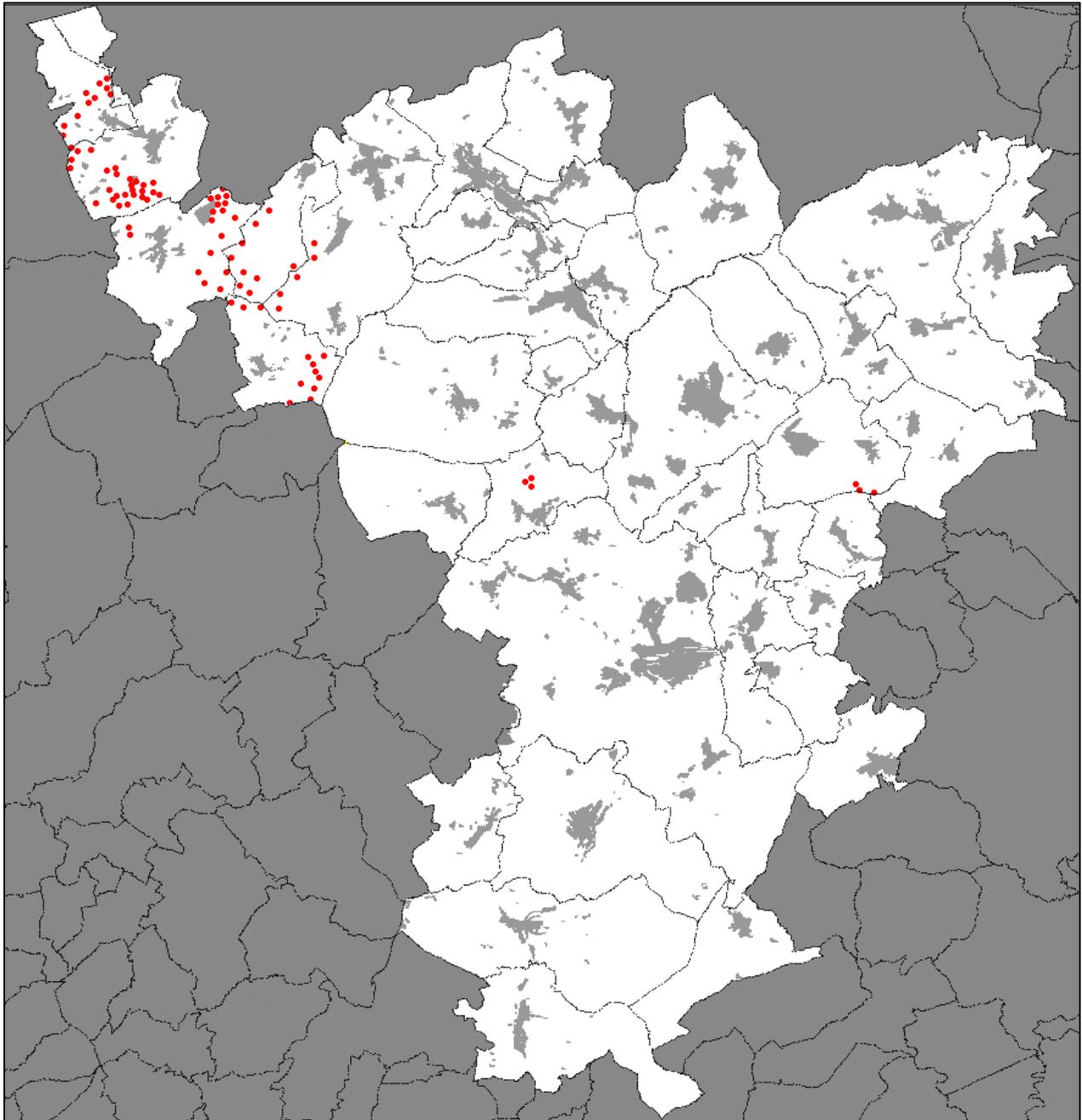


Abb. 1: Räumliche Verteilung der bestehenden raumbedeutsamen Windenergieanlagen (rot) auf dem Gebiet der VG Gerolstein

Die Verbandsgemeinde ist sich wegen ihrer großen Flächenausdehnung und der weiten Verbreitung windhöffiger Gebiete ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der Energiewende in Rheinland-Pfalz bewusst, so dass sie einerseits einen wesentlichen Beitrag dazu leisten möchte, andererseits aber auch Rücksicht auf das Schutzbedürfnis der Menschen und von Natur und Landschaft nehmen will.

Die zukünftige Nutzung der Windenergie soll deshalb auf die besonders windhöffigen Bereiche konzentriert werden und diese Gebiete unter Berücksichtigung von Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftsbildschutz möglichst schonend unter Aussparung besonders sensibler Bereiche genutzt werden.

Aus planerischer Sicht müssen zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele für die Ausweisung neuer Sonderbauflächen für Windenergie folgende Punkte erfüllt sein:

- Die Windenergienutzung soll nur auf den windhöufigsten Gebieten stattfinden, um mit wenigen Anlagen möglichst viel Energie zu gewinnen.
- Die Windenergienutzung soll weiterhin konzentriert stattfinden (mindestens 3 Anlagen in einem Windpark oder ergänzend zu bestehenden Windparks).
- Das Schutzbedürfnis der Bevölkerung vor Lärm, Schattenwurf und bedrängender Wirkung soll umfassend berücksichtigt werden und deshalb neue Sondergebiete in ausreichendem Abstand zu Siedlungen ausgewiesen werden.
- Die Nutzung der Windenergie soll Rücksicht auf die touristischen Belange der VG nehmen.
- Für den Artenschutz wertvolle Flächen sowie besonders windkraftsensible Tierarten sollen durch Windenergieanlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegenden öffentlichen Belange werden sowohl in die Restriktionsanalyse eingestellt als auch bei der Eignungsanalyse der resultierenden Potenzialflächen berücksichtigt (s. Kap. 4 und 5).

2. Vorgehensweise bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergienutzung

Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie geeigneten Gebiete im Flächennutzungsplan wird ein mehrstufiges Verfahren eingesetzt. Es wird flächendeckend und einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet.

Das Verfahren gliedert sich in eine Restriktionsanalyse und eine Eignungsanalyse.

In der Restriktionsanalyse werden für die Windenergie ungeeignete Flächen herausgefiltert. Hierzu werden „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien (s.u.) flächendeckend und einheitlich auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet (vgl. Karte 1 im Anhang).

In der Eignungsanalyse werden die resultierenden potenziellen Eignungsflächen mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Hieraus ergeben sich dann Eignungsflächen für die Windenergienutzung, welche mit unterschiedlich starken Konflikten belegt sind.

2.1 Restriktionsanalyse

In einem ersten Schritt (Beurteilungsebene 1) werden - ausgehend vom gesamten Verbandsgemeindegebiet - all jene Flächen ermittelt, welche aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen (sog. „harte“ Tabuzonen). Windenergieanlagen würden hier gegen geltendes Recht oder landesplanerische Ziele verstoßen.

Beurteilungsebene 1: Gesamtfläche – „harte“ Tabuzonen = Potenzialflächen für Windenergienutzung
--

Die übrig bleibenden Flächen sind potenziell für die Windenergienutzung geeignet, soweit nicht städtebauliche Belange oder andere öffentliche Belange der Windenergienutzung entgegenstehen.

Im nächsten Schritt (Beurteilungsebene 2) werden Flächen ermittelt, die einen hohen Vorbehalt gegenüber Windenergieanlagen haben (sog. „weiche“ Tabuzonen). Sie umfassen Bereiche, die zwar aus rechtlicher und landesplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet wären, aber aufgrund starker Konflikte mit der Windenergie und den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen.

Beurteilungsebene 2:

Potenzialflächen – „weiche“ Tabuzonen = mögliche Konzentrationszonen für Windenergienutzung / potenzielle Eignungsflächen

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen vom Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde verbleiben potenzielle Eignungsflächen bzw. mögliche Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, welche abschließend in einer Eignungsanalyse mit weiteren öffentlichen Belangen, die ggf. der Windenergienutzung entgegenstehen können, in Beziehung gesetzt werden.

2.2 Eignungsanalyse

In der Eignungsanalyse werden die potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen (Ergebnis der Restriktionsanalyse) auf konkrete öffentliche Belange gem. § 1(6) BauGB mit einem möglichen Vorbehalt gegenüber der Windenergie untersucht

Beurteilungsebene 3:

Potenzielle Eignungsflächen – Flächen mit sonstigen öffentlichen Belangen = mögliche Sonderbaufläche für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Ziel der darauf aufbauenden Empfehlung für den Abwägungsprozess ist es, der Windenergie an geeigneter Stelle substantiell Raum zu verschaffen, um im Sinne einer Positivplanung an geeigneter Stelle im VG-Gebiet „Windenergiegebiete“ gem. § 2 Nr. 1a Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen und die geforderten Flächenanteile zu erreichen.

3. Kriterien zur Ermittlung der potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung

3.1 3.1 Ausschluss aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen („Harte“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung sind jene Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Sie stehen somit grundsätzlich für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Die Ausschlussbereiche umfassen folgende Flächen:

3.1.1 Ausschluss aus baurechtlichen Gründen und auf Grund bestehender Nutzung

- Siedlungsflächen
- Freizeitanlagen, Friedhöfe, Gewerbe- und Industriegebiete, innerörtliche Verkehrsflächen
- klassifizierte Straßen inkl. Bauverbotszonen
- Freileitungen inkl. Schutzstreifen
- Unterirdische Leitungen inkl. Schutzstreifen

Begründung:

Die Flächen stehen aus baurechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

3.1.2 Ausschluss auf Grund normativer Gebietsfestsetzungen

- Naturschutzgebiete

Begründung:

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Windkraftanlagen widersprechen dem Schutzzweck und in der Regel auch der Schutzgebietsverordnung von Naturschutzgebieten.

Das LEP IV trifft folgende Aussage: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, (...) auszuschließen.“

- Geschützte Landschaftsbestandteile

Begründung:

„Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“ (§ 29 Abs. 2 BNatSchG)

- Naturdenkmale

Begründung:

„Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).

Der Schutzanspruch bezieht sich auf das Naturdenkmal selbst. Da Naturdenkmäler selten raumeinnehmend wirken, ist die Umgebung kein pauschales Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen. Hier ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden, welcher Abstand notwendig ist, um die Geltung des Naturdenkmals dauerhaft zu sichern.

- Wasserschutzgebiete (Zone I)

Begründung:

Die Fassungsgebiete sind grundsätzlich für die Errichtung baulicher Anlagen jedweder Art, die nicht mit dem Zweck der Wasserförderung in Verbindung stehen, ungeeignet.

Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen in der Zone I von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig.

3.1.3 Ausschluss auf Grund landesplanerischer Vorgaben (gem. 4. Änd. des LEP IV)

- Schutzabstand von 900 m zu Wohngebieten gem. Z 163 h - reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Kerngebiete sowie urbane Gebiete und dörfliche Wohngebiete (siehe auch Abschnitt 3.2.3)

Da für die VG Gerolstein kein flächendeckender digitaler Datensatz zur Verfügung steht, der die nach Z 163 h definierten Arten von Wohngebieten differenziert, werden alle aus Sicht der Verbandsgemeinde schützenswerten Wohnbauflächen (im in Aufstellung befindlichen FNP dargestellte Wohn- und Mischbauflächen sowie durch Bebauungspläne und Satzungen abgegrenzte Wohngebiete soweit sie über die im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen hinausgehen) zusammengefasst.

*Da für erhebliche Teile der Wohngebiete gem. Z 163 h im Plangebiet **keine** rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder Satzungen bestehen, könnte dieses „harte“ Ausschlusskriterium zeichnerisch nur für einen Teil der Wohngebiete umgesetzt werden. Der faktische Innenbereich würde damit nur unvollständig erfasst werden. Daher werden bestehende Wohnbauflächen außerhalb dieser rechtsverbindlichen Planungen, aber innerhalb von bebauten Ortslagen als faktischer Innenbereich aus der Darstellung der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan übernommen, um den Schutzabstand von 900 m zu ermitteln.*

Mit Erlass vom 25.05.2021 hat die Landesregierung festgelegt, dass die Mindestsiedlungsabstände gem. Z 163 h und Z 163 i nicht mehr von der Rotorspitze aus, sondern von der Mitte des Mastfußes aus zu bestimmen sind. Diese Regelung gilt für die Einzelgenehmigung, stellt also eine baurechtliche Festlegung dar. Mit der 4. Änderung des LEP IV wird diese Regelung nicht auf die Bauleitplanung übertragen. In der Begründung zur 4. Änderung ist formuliert: „Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“ Damit kann die VG bei der Abgrenzung der Sondergebiete für die Windenergienutzung von dieser Mindestabstandsregelung abweichen.

Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohnbauflächen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan reduziert um Gebiete, die im in Aufstellung befindlichen FNP nicht weiter verfolgt werden und ergänzt um neue in der Planung befindliche Wohngebiete; weiterhin Gebiete gem. § 34 (4) BauGB soweit die Satzungsgrenzen über die im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen der Wohnbauflächen hinausgehen. Berücksichtigt sind auch rechtsverbindliche Bebauungspläne und Abgrenzungssatzungen soweit sie noch nicht im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt sind.

- Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial (gem. naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz): Birresborner Eishöhlen und Vulkan Kalem (FFH-5805-302)
- Wasserschutzgebiete, Zone I (siehe auch Abschnitt 3.1.2)
- Naturschutzgebiete (siehe Abschnitt 3.1.2)
- Zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahre (siehe auch Abschnitt 3.2.3)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft der Bewertungsstufen 1 und 2: tritt im Planungsgebiet nur kleinflächig östlich Neroth auf

3.2 Ausschluss aus städtebaulichen Gründen („Weiche“ Tabuzonen der Restriktionsanalyse)

Bereiche mit städtebaulichen Ausschlusskriterien widersprechen nicht grundsätzlich einer Aufstellung von Windenergieanlagen, jedoch sind sie nach den städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für WEA geeignet, da sie wesentliche Beeinträchtigungen anderer Raumansprüche bedingen.

Flächen, die aufgrund ihres hohen Vorbehalts gegenüber Windenergieanlagen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, sind:

3.2.1 Immissionsschutz

- Schutzabstand von 1.000 m um Ortslagen/Siedlungsgebiete mit Wohnfunktion (ohne Aussiedlerhöfe / Einzelgehöfte) als erweiterter Immissionsschutz und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung

Begründung:

Der erweiterte Schutzabstand zu Ortslagen begründet sich zum einen aus dem Immissionsschutz. Nach TA Lärm ist u.a. für reine Wohngebiete, welche Teil der Ortslage sein können, ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) definiert. Dementsprechend erhöht sich der Mindestabstand von WEA deutlich (Vgl. Kap. 3.1.1: Ausschluss aus baurechtlichen Gründen). Zudem bestehen in und an Ortslagen bereits Vorbelastungen, beispielsweise durch Gewerbebetriebe, welche ihrerseits Schall emittieren. Der erhöhte Schutzabstand soll somit auch mögliche Summationseffekte begrenzen bzw. verhindern. Auch die Aufstellung mehrerer und/oder leistungsstärkerer Windenergieanlagen auf einer Eignungsfläche führt zu erhöhten Schallemissionen, welche wiederum einen erhöhten Schutzabstand erfordern.

Zum anderen trägt der erweiterte Abstand dem städtebaulichen Grundsatz zur Rücksichtnahme auf das Orts- und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB) Rechnung.

Die Kommune kann sich zudem Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Siedlungsflächen erhalten, wenn ein erweiterter Abstand zu Standorten von Windenergieanlagen eingehalten wird. Denn eine spätere Erweiterung von Siedlungen kann bei zu geringen Abständen aufgrund der Vorgaben des Immissionsschutzes scheitern.

Grundlage der Abstandsermittlung sind die Wohnbauflächen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan reduziert um Gebiete, die im in Aufstellung befindlichen FNP nicht weiter verfolgt werden und ergänzt um neue in der Planung befindliche Wohngebiete; weiterhin Gebiete gem. § 34 (4) BauGB soweit die Satzungsgrenzen über die im Flächennutzungsplan dargestellten Grenzen der Wohnbauflächen hinausgehen. Berücksichtigt sind auch rechtsverbindliche

Bebauungspläne und Abgrenzungssatzungen soweit sie noch nicht im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt sind.

Die Abstandsermittlung zu Wohnbauflächen im angrenzenden Nordrhein-Westfalen wurde auf der Grundlage der Abgrenzung der Wohnbauflächen im FNP der Gemeinde Blankenheim und anhand der ALKIS-Siedlungsflächen der Gemeinde Dahlem durchgeführt.

- Schutzabstand von 500 m um Siedlungsflächen im Außenbereich mit dauerhafter Wohnfunktion zur Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm

Begründung:

Von Siedlungsgebieten mit Wohnfunktion im Außenbereich sind 500 m als Mindestabstand einzuhalten, um negative Immissionen wie Lärm und Schattenwurf zu minimieren. Der Betreiber einer Anlage ist nach § 5 Abs. 1 BImSchG dazu verpflichtet, die negativen Einflüsse so gering wie möglich zu halten: „(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“.

Die TA Lärm definiert für verschiedene Typen von Bebauung unterschiedliche einzuhaltende Schallimmissionsrichtwerte. In Dorf- und Mischgebieten beträgt der nächtliche Grenzwert 45 dB(A), für allgemeine Wohngebiete liegt er bei 40 dB(A).

Mit einem pauschalen Abstandspuffer von 500 m wird damit dem erforderlichen Lärmschutz für Anwohner auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend Rechnung getragen. Je nach Art der betroffenen Wohnbebauung, dem gewählten Anlagentyp und Zahl der Anlagen in einem Windpark können im Einzelfall durchaus deutlich größere Schutzabstände erforderlich sein, die im Rahmen der Einzelgenehmigung festgesetzt werden.

Grundlage der Abstandsermittlung sind die Siedlungsflächen aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ergänzt um Wohnbauflächen aus dem ATKIS-Datensatz, die nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind.

- Schutzabstand von 1.000 m zu den Feriendörfern Wirftal und Kronenburg zur Erhaltung der touristischen Attraktivität

Begründung:

Um die touristische Attraktivität und die Aufenthaltsqualität der Feriendörfer zu erhalten, sollen im Umfeld bis 1.000 m Entfernung keine Windenergieanlagen errichtet werden.

- Kernzone des Naturparks Vulkaneifel

Begründung:

Um die touristische Attraktivität und die Aufenthaltsqualität („Erholung in der Stille“) in den Kernzonen zu erhalten, sollen sie weiterhin gemäß LEP IV, 4. Änd. G 163 k von Windenergieanlagen freigehalten werden.

3.2.2 Arten- und Biotopschutz

- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Begründung:

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten [...]“ (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Diese i.d.R. kleinflächigen Bereiche bedeuten für die Abgrenzung von Konzentrationszonen keine erheblichen Flächeneinschränkungen. Eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen kann mit einer entsprechenden Standortplanung für Maststandorte, Zuwegungen und befestigte Kran-Aufstellflächen oft nicht vollständig vermieden werden. Deswegen sollen die pauschal geschützten und i.d.R. landesweit rückgängigen Biotopstrukturen sowie besonderen Lebensräumen von Tieren von der Windenergienutzung ausgenommen werden.

Anmerkung: Für das Gebiet der VG Gerolstein wurde 2020 eine flächendeckende Grünlandkartierung im Auftrag des LfU durchgeführt. Dabei sollten insbesondere die nach § 15 LNatSchG pauschal geschützten Magerwiesen und –weiden erfasst werden. Diese Flächen werden gem. Beschluss des VG-Rates von 12.09.2023 nicht als Ausschlussgebiete für Windenergienutzung gewertet, sondern es soll bei Betroffenheit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden und die Flächen dann ggf. von einer baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden.

- FFH-Lebensraumtypen gem. EU-Richtlinie

Begründung:

FFH-Lebensraumtypen genießen gemäß der Festlegung in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonderen Schutzstatus und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Nach § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz dürfen FFH-Lebensraumtypen nicht geschädigt werden.

Die FFH-Lebensraumtypen sollen entsprechend § 19 BNatSchG vor Schädigungen durch Windenergienutzung geschützt werden. Durch die geringe flächenmäßige Ausdehnung ergeben sich keine substanziellen Einschränkungen der Potenzialflächen für die Windenergienutzung. Kleinräumig innerhalb der geplanten Sondergebiete liegende FFH-Lebensraumtypen sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.

- Natura 2000-Gebiete mit geringem oder mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial nach naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie

Begründung:

Natura 2000-Gebiete dienen dem Aufbau und der Erhaltung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten zur Erhaltung von Flora und Fauna. Der Bau von Windenergieanlagen kann zu erheblichen Konflikten mit den Schutz- und Erhaltungszielen in diesen Gebieten führen, v.a. wenn windkraftsensible Arten betroffen sind oder besondere Vegetationstypen (z.B. Kalkmagerrasen) überbaut werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erfüllung des Schutzzweckes sollen Natura 2000-Gebiete auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde daher nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, auch wenn sie nach den Vorgaben der Landesregierung keine pauschalen Ausschlussgebiete für Windenergienutzung darstellen.

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein fallen folgende FFH- und Vogelschutzgebiete unter diese Kategorien:

Natura 2000 Gebiet		Einstufung des voraussichtlichen Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung (nach Gutachten LUWG et al. 2012 zum LEP IV Entwurf)
Kennung	Name	
FFH-5605-306	Obere Kyll und Kalkmulden der Eifel	gering
FFH-5704-301	Schneifel	mittel bis hoch
FFH-5705-301	Duppacher Rücken	mittel bis hoch
FFH-5706-303	Gerolsteier Kalkeifel	mittel bis hoch
FFH-5805-301	Moore bei Weißenseifen	mittel bis hoch

FFH-5905-301	Kyllberg und Steinborner Wald	mittel bis hoch
VSG-5706-401	Vulkaneifel	mittel bis hoch
VSG-5507-401	Ahrgebirge	mittel bis hoch

Tab. 1: Übersicht über die Natura 2000-Gebiete in der VG Gerolstein und der Beurteilung des Konfliktpotenzials mit der Windenergienutzung

- Kompensationsflächen Bundesautobahn A1

Begründung:

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die BAB A1 festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sollen zur Erhaltung ihrer Funktion nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Zudem kommt, dass alternative Flächen in erforderlichem Umfang nicht zur Verfügung stehen oder nur in Verbindung mit einem sehr hohen zeitlichen Aufwand (Planänderungsverfahren) umgesetzt werden können.

- Freihaltebereich Wildbrücke B51

Begründung:

Die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld stellt ein wichtiges Vernetzungselement für den regionalen und örtlichen Biotopverbund dar. Bereits bei der FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Obere Kyll 2015 wurde hier ein Freihaltebereich festgelegt, um die Vernetzungsfunktion dauerhaft zu gewährleisten. Dieser damalige Freihaltebereich wurde durch Beschluss des VG-Rates vom 12.09.2023 auf den fachlich festgelegten Mindestabstand von 400 m um die Wildbrücke verkleinert.

3.2.3 Wald- und Forstwirtschaft

- Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Naturwaldreservate, Genressourcenschutzwald, Waldversuchsfläche, Erosionsschutzwald) nach dem forstfachlichen Beitrag zum Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier)

Begründung:

Die Errichtung von Windkraftanlagen in Waldgebieten mit besonders schützenswerten Funktionen (äußerst bedeutsame Waldflächen des forstfachlichen Beitrages zum Regionalen Raumordnungsplan), ist mit der Aufrechterhaltung der besonderen Funktionen nicht zu vereinen. Windenergiestandorte in diesen sensiblen Bereichen würden zu erheblichen Eingriffen führen, die auf Grund der

besonderen standörtlichen Situationen und nicht ersetzbarer Funktionen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu kompensieren wären.

- Wertvolle Laub- Altholzbestände

Begründung:

Neben den gemäß der 3. Änd. des LEP IV von der Windenergienutzung ausgeschlossenen Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von über 120 Jahren soll nach Empfehlung der Planungsgemeinschaft Trier vom 20.09.2011 generell in geschlossenen Laub-Altholzbeständen auf die Ausweisung von Standorten für neue Windkraftanlagen verzichtet werden. Diese Bestände haben aufgrund ihrer erhaltenswerten Strukturvielfalt eine sehr hohe Bedeutung als Habitat für Tiere und als Erholungsraum für den Menschen. Außerdem prägen sie oftmals das Landschaftsbild.

3.2.4 Sonstiges

- Wasserschutzgebiet (Zone II) und Wasserschutzgebiete Birgel, Zone III und Wasserschutzgebiet Hillesheimer Kalkmulde, Zone IIIa

Begründung:

Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen in der Zone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich unzulässig.

Brunnen und Quellen und ihre unmittelbare Umgebung sowie Grund- und Oberflächenwasser allgemein sind vor Verunreinigungen zu schützen. Da mit dem Einbau von Windenergieanlagen ein Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten (durch das Fundament, die Kabeltrasse und den Wegebau) und die Verwendung wassergefährdender Stoffe (Hydrauliköle, Schmieröle, Schmierfette, Transformatorenöle) einhergeht, ist eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser möglich.

Zusätzlich zu den Schutzgebieteszonen II wird wegen der besonderen hydrogeologischen Situation (Karstgrundwasserleiter mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit) auch die Schutzgebieteszone III der Wasserschutzgebiete Birgel und die Schutzgebieteszone IIIa des Wasserschutzgebietes Hillesheimer Kalkmulde von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn durch hydrogeologische Einzelgutachten die Verträglichkeit zwischen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers nachgewiesen wird.

- Genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete Rohstoffabbau übertage

Begründung:

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens 20 Jahre angelegt. In dieser Zeit ist ein Abbau von Rohstoffen auf den Flächen mit Windenergienutzung nicht möglich, so dass ein Zielkonflikt zwischen genehmigten Abbauflächen und Vorrangausweisung Rohstoffabbau einerseits und der Ausweisung von Sonderbaufläche für Windenergie an derselben Stelle andererseits entsteht. Um den möglichen Rohstoffabbau nicht zu behindern, werden deshalb auf Vorranggebieten für Rohstoffabbau keine Sonderbauflächen für Windenergienutzung ausgewiesen.

- Niederschlagsradar des Deutschen Wetterdienstes – 5 km - Abstandszone

Begründung:

Nach den Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) unter Bezugnahme auf die Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) ist im Umkreis bis 5 km um Wetterradarsysteme die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig, weil dadurch Störungen der Messsignale auftreten und damit der DWD seine gesetzliche Aufgabe u.a. der Niederschlagsvorhersage nicht mehr erfüllen kann.

Anmerkung: Ab dem Jahr 2024 wird aller Voraussicht nach auch im Abstandsreich bis 5 km die Errichtung von WEA nach Einzelfallprüfung möglich sein. Für die VG Gerolstein könnte sich damit eine zusätzliche Eignungsfläche westlich von Mürtenbach ergeben, die allerdings wegen ihrer geringen Größe von ca. 15 ha (siehe Abschnitt 3.2.5) nach derzeitigem Stand nicht in das Verfahren aufgenommen werden könnte.

- Sondergebiete für Photovoltaik-Nutzung gem. Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll

Begründung:

Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Obere Kyll ausgewiesenen Sondergebiete für Photovoltaik-Nutzung haben Bestandsschutz und stehen deshalb für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

3.2.5 Konzentrationswirkung

- Mindestflächengröße
 - Ausschluss von Flächen mit einer Größe unter 30 ha und ohne räumlichen Bezug zu benachbarten Eignungsbereichen (Abstand mehr als 500 m)

Begründung:

Als Mindestgröße für die möglichen Konzentrationszonen wird eine Flächengröße von 30 ha angenommen. Splitterflächen mit räumlicher Beziehung (nicht weiter als 500 m voneinander entfernt) werden als eine Eignungsfläche weiter betrachtet, sofern sie in Kombination mit den angrenzenden Eignungsflächen den Schwellenwert von 30 ha erreichen oder übersteigen. Flächen, die unterhalb dieses Schwellenwertes fallen, werden ausgeschlossen. Als Ausnahme werden nur Ergänzungen zu bestehenden Vorranggebieten nach ROP 2004 zugelassen.

Die Mindestflächengröße von 30 ha ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen mit dem Flächenbedarf von bestehenden Windparks in Mittelgebirgslandschaften. In Abhängigkeit von der Topographie und dem Flächenzuschnitt werden durchschnittlich pro WEA 10 – 15 ha benötigt. Bei Sondergebieten auf wenig reliefierten Hochflächen und ungegliederten Gebietsabgrenzungen reichen 10 ha pro WEA aus. In Landschaften mit stark gegliederter Oberfläche durch Taleinschnitte und daraus folgernd auch oft starker Zergliederung der Sondergebietsabgrenzungen sind 15 ha je WEA oder in Einzelfällen auch mehr notwendig. In der VG Gerolstein treten beide Landschaftstypen auf, wobei die erstgenannten überwiegen. Bei einer Mindestgröße von 30 ha kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass in einem Sondergebiet 3 WEA errichtet werden können.

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des LEP IV wurde das Ziel Z 163 g (Konzentrationsgebot: der Bau von mindestens drei WEA im Verbund muss planungsrechtlich möglich sein) zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft. Es soll aber weiterhin angestrebt werden, größere Windparks mit mehreren Anlagen zu errichten.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Repowering sind aber auch Einzelanlagen möglich.

Im Ergebnis dieser Planung sollen weiterhin nur Flächen als Sondergebiete für Windenergienutzung in Frage kommen, wenn sie mindestens 30 ha Größe erreichen und darauf in der Regel 3 Windenergieanlagen errichtet werden können. Dies gilt nicht für Eignungsflächen, die unmittelbar an bestehende Vorranggebiete für Windenergie mit bestehenden WEA nach dem ROP 2004 angrenzen oder weniger als 500 m von ihnen entfernt liegen. Sie können in der Summe auch kleiner als 30 ha sein, weil hier durch die Verbindung mit bestehenden Vorranggebieten bereits eine Konzentrationswirkung gegeben ist.

- Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit: Bereiche mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit in 140 Metern über Grund von weniger als 6,4 m/s (Datengrundlage: Windatlas Rheinland-Pfalz 2013)

Begründung:

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV ist bei der Auswahl der Standorte die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung. Die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit sind vorrangig zu sichern.

Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit in windstarken Bereichen konzentriert werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits einen wirtschaftlichem Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grunde werden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde für die Windenergienutzung nur Flächen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens 6,4 m/s in 140 m über Grund betrachtet.

Im „Rundschreiben Windenergie“ und im LEP IV EE wird in der Begründung zu Z 163 b mit Verweis auf die Regelungen des EEG ausgeführt, dass eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb angesehen werden kann und dieser Ertrag in der Regel an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund erreicht wird. Die VG Gerolstein verwendet als Bezugshöhe 140 m über Grund, weil das der in den letzten Jahren gängigen Nabenhöhe entspricht. Da die mittlere Windgeschwindigkeit als Faustregel um 0,1 m/s je 10 m Höhe zunimmt, entspricht die im LEP IV EE erwähnte Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/s in 100 m über Grund einer Windgeschwindigkeit von 6,2 bis 6,4 m/s in 140 m über Grund. Die VG Gerolstein bleibt damit im oberen Bereich der im LEP IV EE angesetzten Wirtschaftlichkeitsschwelle. Durch einen Verzicht auf Windenergieanlagen in Gebieten mit geringerer Windgeschwindigkeit wird gewährleistet, dass Windräder nur dort errichtet werden, wo ein wirtschaftlich sinnvolles Verhältnis zwischen Ertrag und Eingriff in die Landschaft zu erwarten ist.

Als Datengrundlage wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 herangezogen. Er stellt die einzige verfügbare Datenquelle dar, die mit einer einheitlichen Methode für das ganze VG-Gebiet, auf der Grundlage von langjährigen Messreihen und Modellierungen, erstellt wurde. Trotz der bekannten, durch die Modellierung bedingten Ungenauigkeiten des Windatlas wurde auf die Verwendung zusätzlicher lokaler Messwerte von einzelnen Windkraftentwicklern verzichtet, um insgesamt eine vergleichende Beurteilung der gesamten VG auf einer einheitlichen Datenbasis durchführen zu können.

3.3 Bereiche mit sonstigen öffentlichen Belangen, die der Windenergienutzung entgegenstehen können (Kriterien der Eignungsanalyse)

In der Eignungsanalyse werden die potenziellen Eignungsflächen, die sich aus der Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien (= Restriktionsanalyse) ergeben mit weiteren öffentlichen Belangen bzw. Vorbehalten gegenüber der Windenergienutzung überlagert. Diese

sonstigen öffentlichen Belange dienen der vergleichenden Eignungsprüfung und können ggf. zu Einschränkungen der in der Restriktionsanalyse ausgefilterten möglichen Konzentrationszonen / potenziellen Eignungsflächen führen.

3.3.1 Arten- und Biotopschutz

- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014

Begründung:

Es handelt sich um Flächen, die im Zuge der Landschaftsrahmenplanung als Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für den regionalen Biotopverbund als Ergänzung zum landesweiten Biotopverbund festgestellt wurden. Diese Flächen wurden nach Abwägung mit anderen regionalplanerischen Belangen im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen. In Z 103 des Regionalplans ist formuliert: „Die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbunds absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot).“

Auch wenn der Bau von Windkraftanlagen in diesen Flächen nicht pauschal ausgeschlossen ist, so werden nach § 21 BNatSchG hohe Anforderungen gestellt:

1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“

- Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Begründung:

Die schutzwürdigen Biotop nach Biotopkataster Rheinland-Pfalz umfassen wertvolle, landschaftsökologisch und landschaftsästhetisch relevante, meist aus

verschiedenen Biotoptypen aufgebaute und sinnvoll arrondierte Landschaftsausschnitte. Nach fachlichen Empfehlungen aus landschaftsplanerischer Sicht sollten diese Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden, um eine Zerstörung oder Beeinträchtigung zu vermeiden.

- Schutzabstand zu windkraftsensiblen Arten

Anmerkung:

Mit Erlass vom 12.08.2020 („Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“) wird festgestellt, dass die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse im Regelfall kein Tabukriterium auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) darstellt. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Artenschutz dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Anlage darstellen würde. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch auf der Ebene des FNP nicht vorweggenommen werden. Deshalb ist in einem solchen Fall auch eine Planung in eine Befreiungslage bezüglich des Artenschutzes möglich, solange nicht zum Zeitpunkt des Beschlusses über den FNP durch Mitteilung der zuständigen Behörde die rechtssichere Feststellung getroffen werden kann, dass, bezogen auf alle möglichen Anlagenstandorte, eine Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden kann.

Artenschutzrechtliche Fragen sind erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingehend zu untersuchen und zu entscheiden.

Aus diesem Grunde wird der Schutzabstand zu windkraftsensiblen Arten in der Eignungsanalyse nicht mehr berücksichtigt.

- Ökokonto-Fläche und Kompensationsflächen

Begründung:

Bei den Ökokonto-Flächen handelt es sich vorwiegend um kommunale Waldflächen, die für Maßnahmen zur Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes gemeldet worden sind, aber noch nicht als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe aus dem Ökokonto „ausgebucht“ wurden. Der naturschutzfachliche Wert dieser Flächen ist aktuell nur gering bis mäßig. Die Nutzung für Windenergieanlagen ist in der Regel unproblematisch. Es handelt sich deshalb im engeren Sinne nicht um Restriktionsflächen. Vielmehr können diese Flächen auch als Ausgleichsflächen für den durch den Bau von WEA entstandenen Eingriff in den Naturhaushalt herangezogen werden.

Kompensationsflächen sind rechtlich verbindlich festgelegte Flächen, die dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen für bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden; in diesem Fall ist zwingend an anderer Stelle eine vergleichbare Aufwertung

des Naturhaushalts zu erbringen sowie der zusätzliche Eingriff durch die bauliche Anlage auszugleichen.

3.3.2 Landschaftsbild und Erholung

- Lage im Naturpark Nordeifel und im Naturpark Vulkaneifel

Alle im Abschnitt 5 betrachteten potenziellen Eignungsflächen für Windenergienutzung befinden sich entweder im Naturpark Nordeifel oder im Naturpark Vulkaneifel. Insofern ist eine differenzierende Bewertung dieser Eignungsflächen durch dieses Kriterium nicht möglich.

Anmerkung:
Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde in § 26 Abs. 3 (neu) festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten (Naturpark hat vergleichbaren Status, siehe auch „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel““) nicht verboten ist, bis gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert erreicht hat. Sind die Flächenbeitragswerte eines Bundeslandes erreicht, dürfen WEA in LSG errichtet werden, sofern sie sich in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des WindBG befinden. Ausgenommen hiervon sind Natura 2000-Gebiete oder UNESCO-Weltkultur- und Naturerbestätten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.
- Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume Schneifel, Kylltal und Vulkaneifel nach LEP IV

Begründung:

Nach den Vorgaben des LEP IV (Z 91) sind in bestimmten Erholungs- und Erlebnisräumen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören Räume mit einzigartiger Ausprägung von Natur und Landschaft, Räume mit Bedeutung aufgrund ihrer landschaftlichen Leitstruktur und ihres hohen kulturhistorischen Wertes, Räume mit besonderer Bedeutung als Naherholungsgebiet und Räume für naturnahe und landschaftsgebundene stille Erholung.

In Z 134 wird ausgeführt, dass die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume die Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus auf regionaler Ebene bilden.
- Abstandsbereich von 2 km um regional bedeutsame Tourismus- und Erholungseinrichtungen

Begründung:

In der VG Gerolstein befindet sich das regional bedeutsame Feriencenter Wirftal mit Feriendorf, Campingplatz und einer Vielzahl touristischer Angebote. Im Kylltal grenzt unmittelbar an das VG-Gebiet auf nordrhein-westfälische Seite das Feriencenter Kronenburger See mit ähnlichen Einrichtungen an. Mit mehreren hunderttausend Übernachtungen pro Jahr stellen diese Einrichtungen ausgesprochene touristische Schwerpunkte in der Eifel dar. Um die Attraktivität für Erholungssuchende zu erhalten, soll das Umfeld bis 2 km um diese Einrichtungen von großtechnischen Einrichtungen wie WEA, die das naturnahe Landschaftsbild überprägen möglichst freigehalten werden.

- Abstandszone von 200 m zu Qualitätswanderwegen

Begründung:

Um Beeinträchtigungen des Erholungswertes und der Qualität der zertifizierten Wanderwege zu vermeiden, sollte im Umfeld von 200 m auf Windenergieanlagen verzichtet werden. Da Qualitätswanderwege in der Regel durch attraktive Landschaftsteile geführt werden, ist mit dem Schutz dieser Wanderwege auch ein Schutz der berührten hochwertigen Landschaftsteile verbunden.

- Abstandszonen und Sichtachsen zu Kulturdenkmälern mit landschaftsbildprägender Bedeutung (z.B. Burg Kerpen, Bertradaburg in Mürlenbach, Burgruine und historischer Ortskern von Kronenburg, Marienkapelle Wahlhausen bei Steffeln)

Begründung:

Um Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern und deren landschafts- oder ortsbildprägende Wirkung zu vermeiden, sollte im näheren Umfeld auf Windenergieanlagen verzichtet werden. Der genaue Schutzabstand ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Art und der Wirkung des Kulturdenkmals festzulegen.

3.3.3 Sonstiges

- Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde)

Begründung:

Nach dem Merkblatt „Windkraftanlagen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd vom September 2011 sind Windenergieanlagen auch in der Zone III von Wasserschutzgebieten unzulässig. Im Unterschied zur Schutzzone II ist aber anzunehmen, dass durch hydrogeologische Einzelgutachten, die eine Verträglichkeit zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und

Wasserschutzgebieten nachweisen, eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung im Regelfall zu erreichen ist.

- Niederschlagsradar des Deutschen Wetterdienstes – Abstandszone von 5 bis 15 km

Begründung:

Im Bereich von 5 km bis 15 km zum Niederschlagsradar in Neuheilenbach gelten vom Deutschen Wetterdienst vorgegebene Höhenbeschränkungen zur Vermeidung von Signalstörungen; so sollen Windenergieanlagen in 7 km Entfernung zum Wetterradar eine maximale Höhe von 588 m ü. NN, in 10 km Entfernung von 592 m ü. NN, in 12 km Entfernung von 596 m ü. NN und in 15 km Entfernung von 602 m ü. NN nicht überschreiten.

Nach dem Rundschreiben Windenergie der Landesregierung vom 28. Mai 2013 dürfen die Mess- und Beobachtungssysteme des Deutschen Wetterdienstes, die der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dienen, durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Anmerkung:

Ab dem Jahr 2024 entfallen nach einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem DWD die Höhenbeschränkungen im Abstandsreich von 5 bis 15 km, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Bereitstellung der technischen Betriebsdaten und meteorologischer Messdaten der WEA sowie Umsetzung eines in Ausarbeitung befindlichen Bewertungsschemas auf das Wetterradar Neuheilenbach.

- Abstandszonen zu Leitungen und klassifizierten Straßen

Begründung:

Zu klassifizierten Straßen sowie zu Strom- und Kraftstoffleitungen sind Mindestabstände einzuhalten, um Funktionsbeeinträchtigungen zu vermeiden. Die tatsächlich erforderlichen Abstände sind für jeden Einzelfall zu prüfen.

- Bereiche mit einer Hangneigung von mehr als 20 %

Erläuterung:

Für die Errichtung von WEA ist neben der Fundamentfläche eine ebene Lager- und Kranstellfläche mit einer Mindestfläche von etwa 5.000 m² erforderlich. Darüber hinaus dürfen die Zuwegungen für die Schwerlastfahrzeuge zum Transport der Anlagen- und Kranteile bestimmte Steigungen nicht überschreiten. In Bereichen mit großen Hangneigungen ist daher die Errichtung von WEA nicht möglich oder

nur durch großflächige Einebnung des Geländes mit entsprechend großen Eingriffen in die Landschaft.

- Summationseffekte mit anderen Sondergebieten für Windenergienutzung oder mit bestehenden Vorranggebieten

Erläuterung:

Errichtung und Betrieb von WEA konzentriert auf großer Fläche führt zu Summenwirkungen hinsichtlich Lärm und Landschaftsbild. Ebenso können reihenförmige Anordnungen über eine große Strecke oder Umkreisungen von Ortslagen zu kumulativen Beeinträchtigungen führen.

4. Restriktionsanalyse

4.1 Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die „harten“ und „weichen“ Ausschlusszonen sowie die verbleibenden außerhalb dieser Zonen liegenden potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung dargestellt (siehe auch Karte 1 im Anhang). Sie werden unterschieden nach ihrer Größe. Flächen mit weniger als 30 ha und ohne Zusammenhang zu bestehenden Vorranggebieten sind wegen ihrer mangelnden Konzentrationswirkung nicht für die Windenergienutzung geeignet. Nur wenn sie zusammen mit benachbarten potenziellen Eignungsflächen (bis 500 m Entfernung) oder zusammen mit bestehenden Vorranggebieten die nötige Größe von 30 ha erreichen, werden sie anschließend einer Eignungsprüfung unterzogen.

Die Schutzabstände von 900 m zu Wohnbauflächen und Wohngebieten sind in der nachfolgenden Darstellung pauschal den „harten“ Ausschlusskriterien zugeordnet, obwohl nach den Vorgaben des LEP IV, 4. Änd. (Z 163 h) nur zu faktischen Wohngebieten zwingend ein Schutzabstand von 900 m einzuhalten ist (siehe auch Erläuterungen im Abschnitt 3.1.3). Da kein flächendeckender Datensatz für die VG zur Verfügung steht, der eine rechtssichere Trennung zwischen Wohngebieten nach Z 163 h und sonstigen Wohnbauflächen zulässt, werden hier Wohnbauflächen aus dem FNP und Wohngebiete nach Z 163 h zusammengefasst.

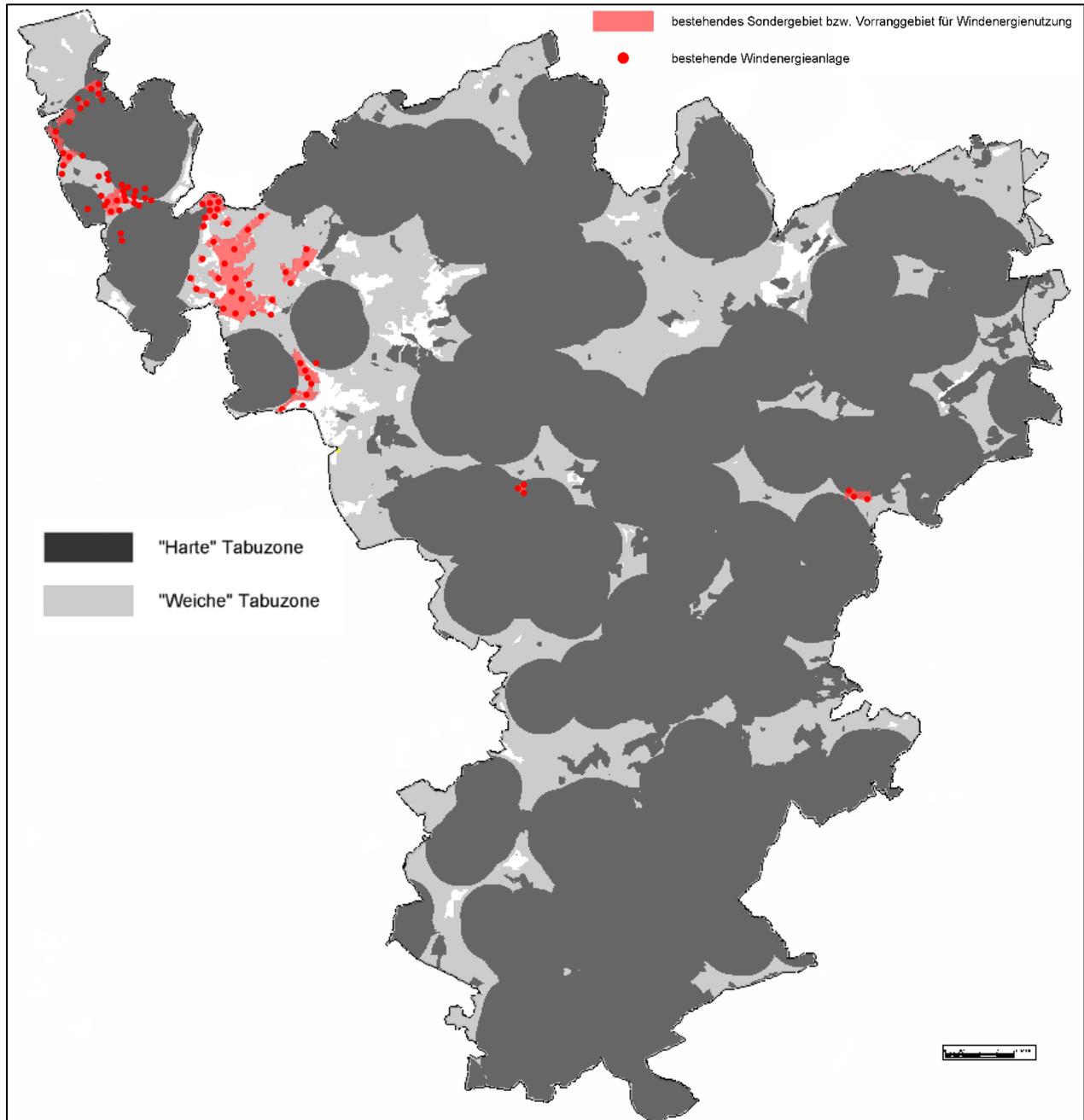


Abb. 2: Ausschlussgebiete („Harte“ und „weiche“ Tabuzonen) sowie resultierende potenzielle Eignungsflächen (weiße Flächen)

4.2 Potenzielle Eignungsflächen für Windenergienutzung

Nach Anwendung der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 genannten Kriterien sowie Umsetzung der Anregungen aus der landesplanerischen Stellungnahme (Verkleinerung der Eignungsfläche im Kerpener Wald wegen Wasserschutzgebiet Hillesheimer Kalkmulde Zone IIIa, Schutzabstände zu klassifizierten Straßen) und des Sondergutachtens zum Schutz der Ortslage Schönfeld ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten potenziellen Eignungsflächen (vgl. Abb. 3) mit einer Größe von mehr als 30 ha bzw. unter 30 ha als Ergänzung zu bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten.

Flächen, die kleiner als 30 ha sind und auch zusammen mit benachbarten Flächen (bis 500 m Abstand) die Mindestgröße nicht erreichen, werden nicht weiter berücksichtigt.

<i>Lfd. Nr. Fläche</i>	<i>Lage der Fläche</i>	<i>Flächengröße [ha]</i>
A-1	südöstl. Hallschlag	31,6
Summe		31,6
B-1	südöstl. Ormont (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	14,6
B-2	südöstl. Ormont (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	7,3
B-3	südöstl. Ormont (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	6,1
B-4	östl. Ormont (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	18,9
B-5	nordöstl. Ormont (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	13,4
B-6	nordöstl. Goldberg (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	2,0
B-7	südwestl. Kerschenbach (Ergänzung best. Sondergebiet)	1,2
Summe		63,6
C-3	nördlich Schönfeld (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	13,7
C-5	westlich Schönfeld (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	10,8
C-6	nordwestlich Schönfeld (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	15,3
Summe		39,8
D-1	nordwestlich Reuth (Ergänzung best. Sondergebiet Forst Arenberg)	14,7
Summe		14,7
E-1	zwischen Schüller und Steffeln (Rammelsberg / Weisersberg)	221,9
Summe		221,9
F-1	zwischen Steffeln und Reuth	117,0
F-2	Duppacher Forst	7,5
F-3	westlich Steffeln	8,5
Summe		133,0
G-1	nördlich Hillesheim (Hillesheimer Wald)	30,6
Summe		30,6
H-1	zwischen Kerpen und Wiesbaum (Kerpener Wald/Eichenbüsch)	96,9
H-2	nördlich Flesten	6,3
Summe		103,2
Summe gesamt		638,4 ha

Tab. 2: Übersicht über die potenziellen Eignungsflächen nach Umsetzung der Anregungen aus der landesplanerischen Stellungnahme und Freihaltung von Schönfeld

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ergeben die potenziellen Eignungsflächen insgesamt eine Flächengröße von 638 ha. Dies entspricht ca. 1,40 % der Verbandsgemeindefläche.

Die aus dem regionalen Raumordnungsplan unter Anpassung an die 4. Änd. LEP IV zu übernehmenden Vorranggebiete weisen eine Fläche von 172 ha auf und die bestehenden Sondergebiete aus dem FNP der ehemaligen VG Obere Kyll haben eine Fläche von 329 ha. Damit haben die bestehenden Sondergebiete in der VG eine Fläche von zusammen 501 ha. Das entspricht 1,10 % der VG-Fläche.

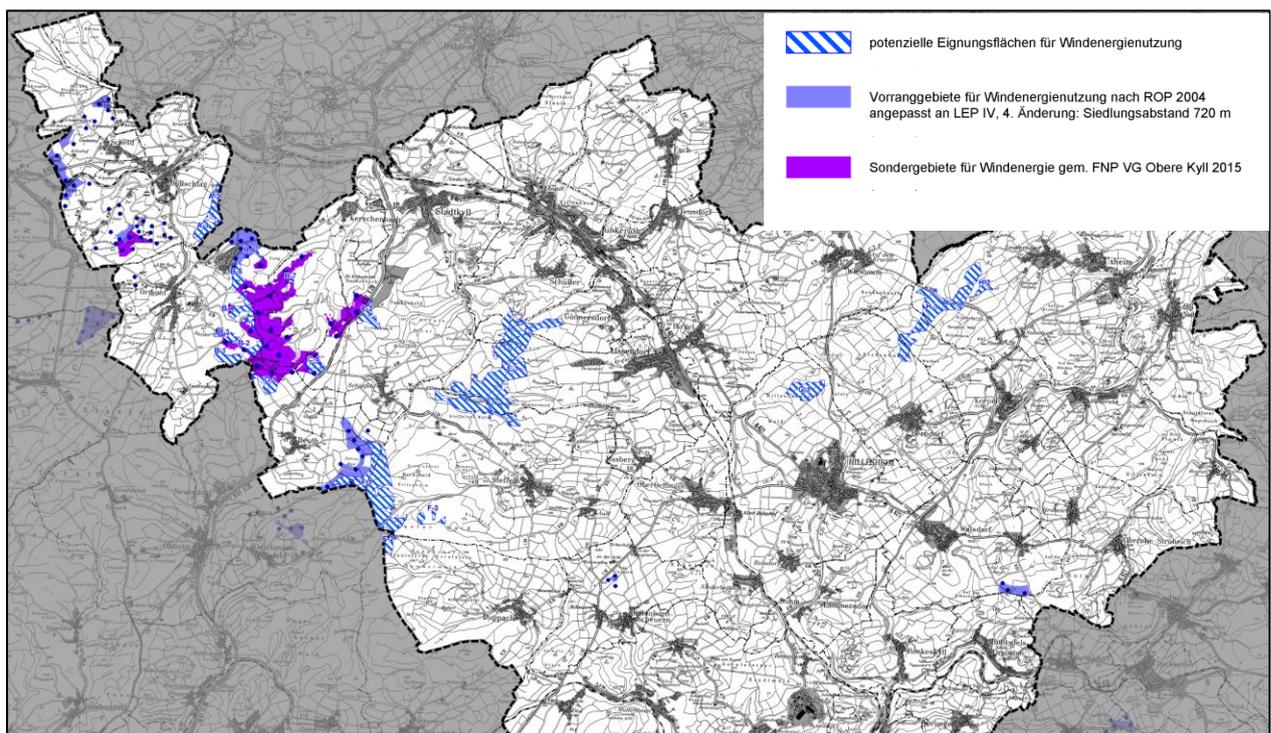


Abb. 3: Potenzielle Eignungsflächen sowie bestehende Sondergebiete / Vorranggebiete (unmaßstäblich – siehe auch Karte 2 im Anhang)

5. Eignungsanalyse der potenziellen Eignungsflächen für die Windenergienutzung

Die Eignungsanalyse dient der vergleichenden Betrachtung der einzelnen potenziellen Eignungsflächen bzw. Konzentrationszonen, die sich aus der Restriktionsanalyse ergeben haben. Zudem werden mögliche Summationseffekte benachbarter Eignungsflächen beleuchtet.

Unter Anwendung der in Abschnitt 3.3 genannten sonstigen Vorbehalte bzw. städtebaulichen Vorstellungen ergeben sich für die Eignungsflächen/Konzentrationszonen unterschiedlich starke Einschränkungen, die nachfolgend dargestellt werden.

Daraus resultieren schließlich nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung (siehe Teil 2 der Begründung) und der Ergebnisse der Abwägung sowie des Zielabweichungsverfahrens die möglichen Konzentrationszonen zur Darstellung als Sondergebiete für Windenergie im Flächennutzungsplan (vgl. Karte 3 im Anhang).

5.1 Mögliche Eignungsflächen

Die potenziellen Eignungsflächen werden zunächst anhand der sonstigen Vorbehaltskriterien auf ihre Eignung beurteilt. Anschließend erfolgt eine Gesamtbewertung mit Hinweisen auf weitere zu berücksichtigende Faktoren.

5.1.1 Eignungsfläche A: Hallschlag

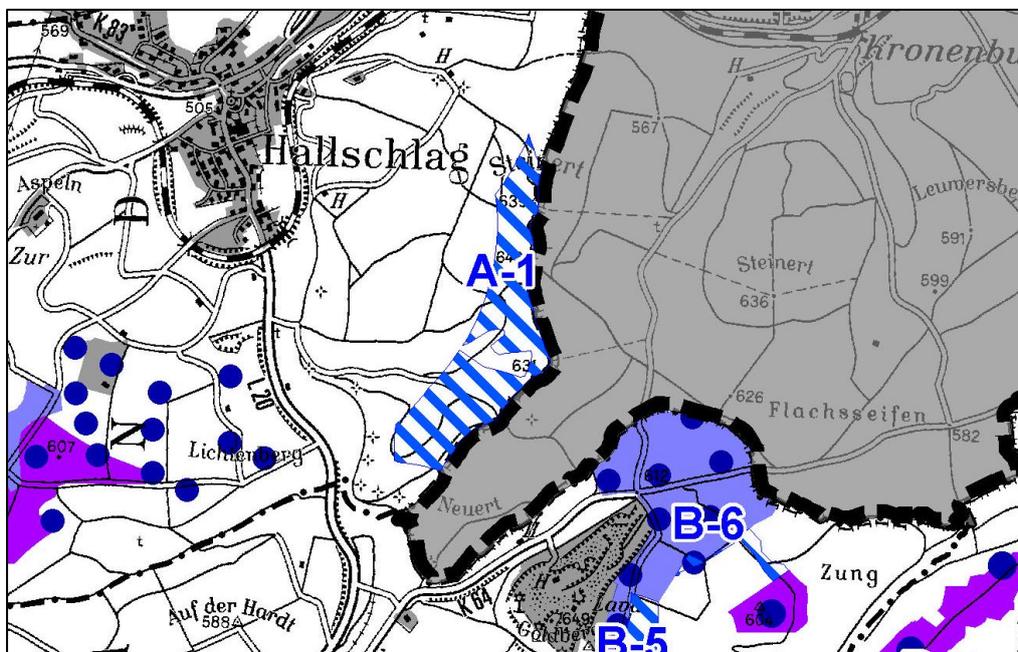


Abb. 4: Lage der potenziellen Eignungsfläche A-1 (schraffiert), bestehende Sondergebiete (lila) bzw. Vorranggebiete (blau) sowie bestehende WEA (dunkelblaue Punkte)

Topografie/Gelände:

Die Fläche A-1 liegt am südöstlichen Rand der Ortsgemeinde Hallschlag auf 560 m ü. NN bis 643 m ü. NN unmittelbar an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich um den Höhenrücken „Steinert“, der vollständig bewaldet ist. Die Flächen sind in großen Teilen relativ wenig geneigt. Im Südosten fällt das Gelände allerdings deutlich in das Tal des Bonsertseifen ab.

Flächengröße: Fläche A-1 32 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche A-1			
<i>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014</i>	nein			
<i>schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP</i>	nein			
<i>Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen</i>	nein			
Landschaftsbild und Erholung				
<i>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</i>	nein			
<i>Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf</i>	ja (auf ca. 50 % der Fläche)			
<i>Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg</i>	ja			
<i>Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal betroffen</i>	ja			
<i>Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde)</i>	nein			
<i>(Quell-) Bach betroffen</i>	ja			
<i>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung betroffen</i>	nein			
<i>Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen</i>	nein			
<i>Bereich mit Hangneigungen über 20 %</i>	ja (auf <25% der Fläche)			
<i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten</i>	ja			

Gesamtbewertung:

Die Fläche ist grundsätzlich wegen ihrer guten Windhöffigkeit geeignet.

Problematisch stellt sich die Nähe und die damit verbundene starke Sichtbeziehung zum Kulturdenkmal Kronenburg und dem dortigen Feriendorf dar.

Zusammen mit den bestehenden Anlagen in den angrenzenden Sondergebieten ergeben sich erhebliche kumulative Wirkungen (siehe auch Teil 2 der Begründung – Umweltbericht) mit den vorhandenen WEA auf dem Goldberg und im Forst Arenberg. Unter dem Aspekt der Konzentration von Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche in der VG bei gleichzeitiger weitgehender Freihaltung von bisher unbelasteten Bereichen in der VG sind Summationswirkungen allerdings unvermeidbar.

5.1.2 Eignungsfläche B: Ormont/Kerschenbach - Ergänzung des bestehenden Sondergebietes Forst Arenberg

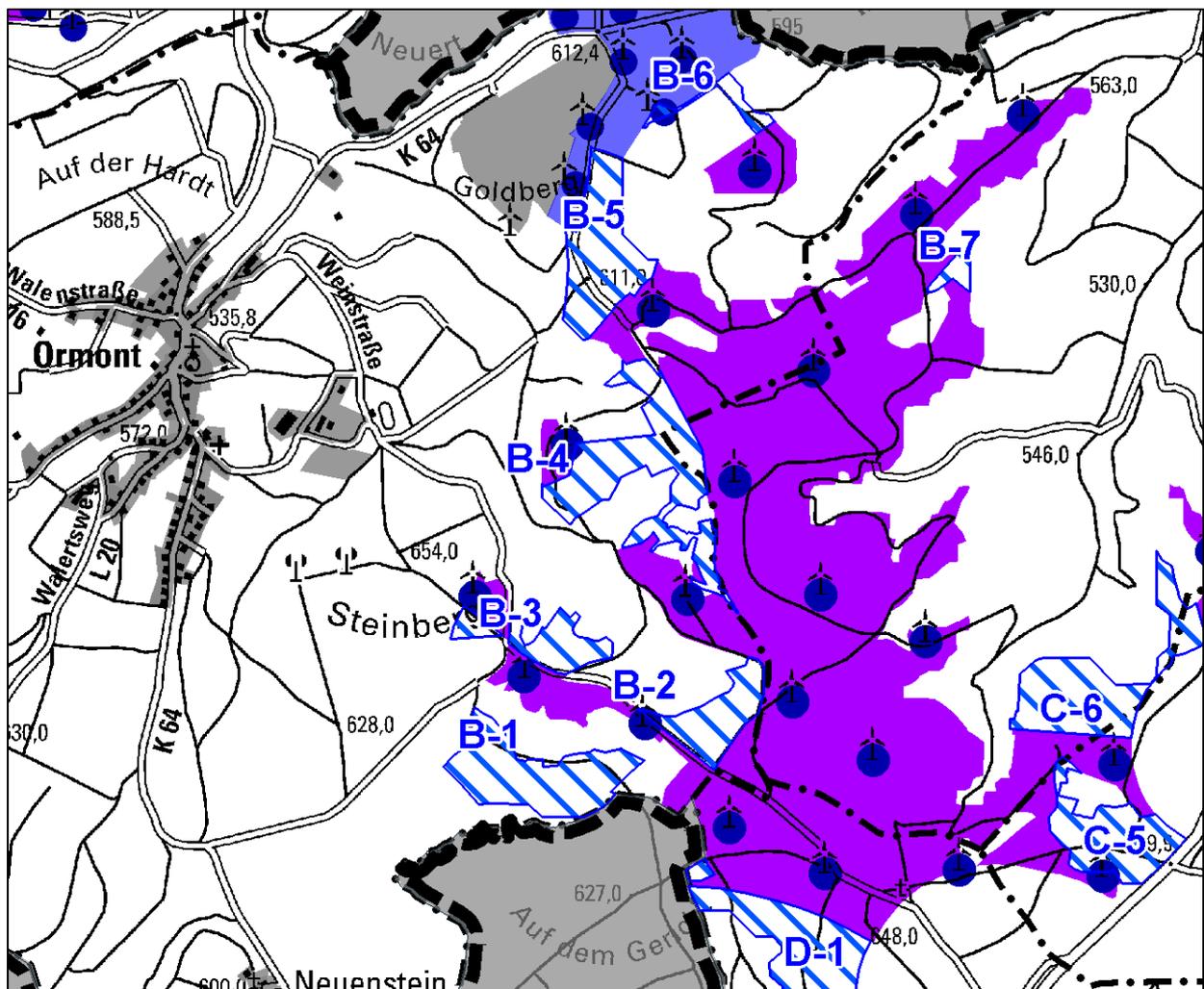


Abb. 5: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen B-1 bis B-7 (schraffiert), bestehende Sondergebiete (lila) bzw. Vorranggebiete (blau) sowie bestehende WEA (dunkelblaue Punkte)

Topografie/Gelände:

Die Flächen liegen auf dem nördlichen Ausläufer des Schneifelrückens überwiegend im Bereich des Forst Arenberg auf 590 m ü. NN bis 660 m ü. NN in einem ausgesprochen windhöffigen Gebiet. Die Hangneigungen sind abgesehen von Randbereichen gering bis mäßig. B-1 bis B-4 sowie B-7 sind überwiegend bewaldet, B-5 wird zum größeren Teil als Grünland genutzt.

Flächengröße:	Fläche B-1	15 ha
	Fläche B-2	7 ha
	Fläche B-3	6 ha
	Fläche B-4	19 ha
	Fläche B-5	13 ha
	Fläche B-6	2 ha
	Fläche B-7	1 ha
Gesamt:		<u>63 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	B-1	B-2/B-3	B-4	B-5	B-6	B-7
Arten- und Biotopschutz						
Vorranggebiet regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014	ja	nein	ja	nein	nein	nein
schutzwürdiges Biotop nach Biotopkataster RLP	ja	nein	ja	nein	nein	ja
Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Landschaftsbild und Erholung						
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	(ja)	(ja)	(ja)	(ja)	(ja)	nein
Abstandszone / Sichtachse zu landschaftsprägendem Kulturdenkmal	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sonstiges						
Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde)	nein	ja	nein	nein	nein	nein
(Quell-) Bach betroffen	ja	nein	ja	nein	nein	ja
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	nein	nein	nein	nein	nein	nein

<i>Bereich mit Hangneigungen über 20 %</i>	nein	nein	ja (<10%)	ja (<10%)	nein	nein
<i>Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Sondergebieten</i>	ja	ja	ja	ja	ja	ja
	1	1	1	1	1	1

¹Auf Grund der geringen Flächengröße liegt eine Eignung der Flächen nur in Zusammenhang mit den angrenzenden Sondergebieten vor.

Gesamtbewertung:

Alle Flächen sind grundsätzlich wegen ihrer geringen Größe nur im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen des bestehenden Sondergebietes im Forst Arenberg bzw. auf dem Goldberg geeignet.

Die Flächen wurden im noch rechtsgültigen FNP-Teilfortschreibung Windenergie der ehemaligen VG Obere Kyll als Ausschlussgebiete festgelegt, weil sie in Bereichen der damals gesetzten Ausschlusskriterien „Schutzwürdige Biotop nach Biotopkartierung RLP“, „Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund“, „Vorranggebiet für Rohstoffabbau“ oder/und „schutzwürdige Laubwaldbestände“ lagen.

Die Fläche B-6 ist wegen ihrer geringen Größe, dem südlich angrenzenden Sondergebiet für Photovoltaik und der Nähe zu bestehenden WEA allenfalls für den Rotorüberstrich im Rahmen des Repowering nutzbar.

Zusammen mit den bestehenden Anlagen in den angrenzenden Sondergebieten ergeben sich erhebliche Summationswirkungen (siehe auch Teil 2 der Begründung – Umweltbericht). Unter dem Aspekt der Konzentration von Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche in der VG bei gleichzeitiger weitgehender Freihaltung von bisher unbelasteten Bereichen in der VG sind Summationswirkungen allerdings unvermeidbar.

5.1.3 Eignungsfläche C: Schönfeld-Stadtkyll

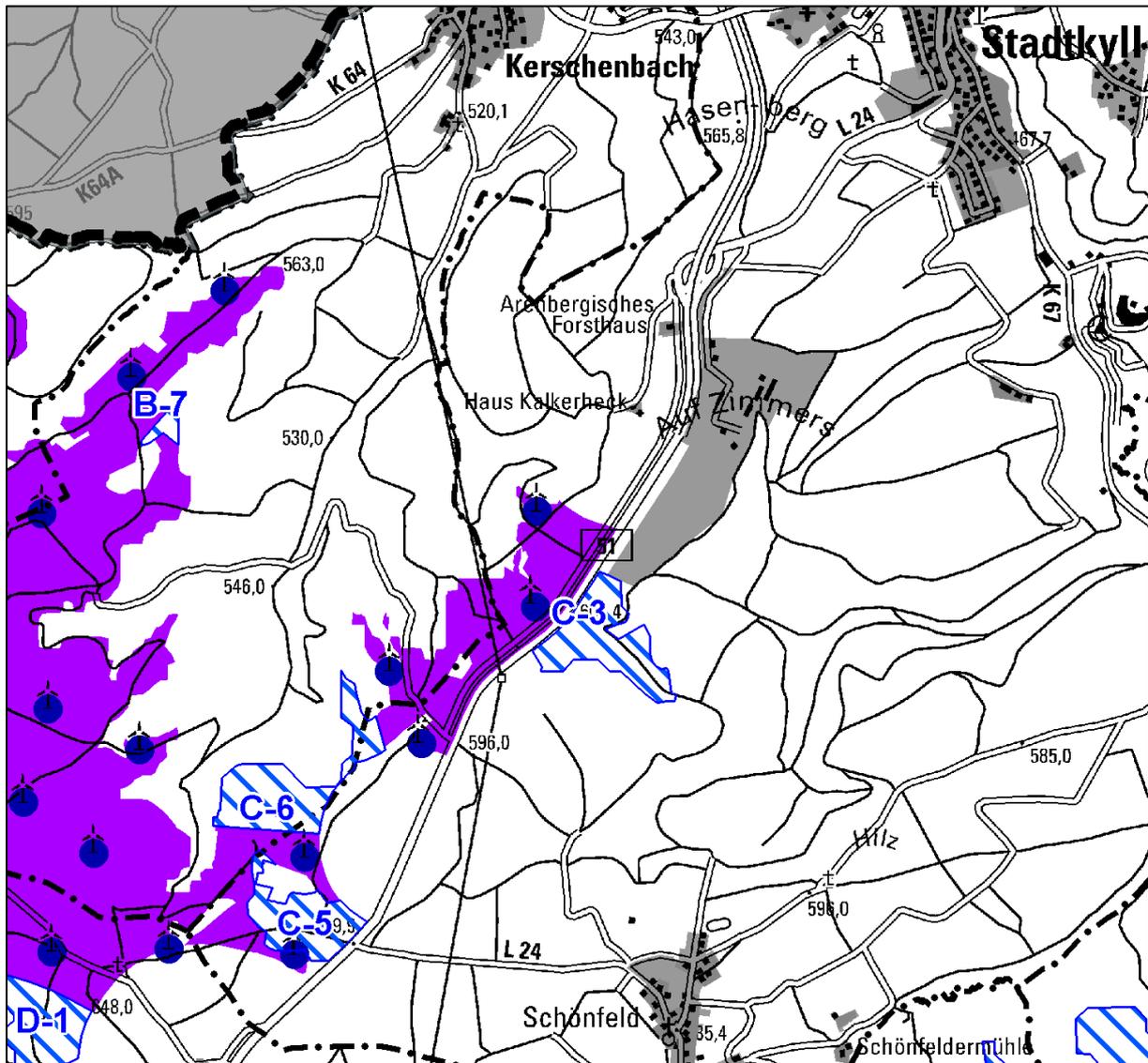


Abb. 6: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen C-3, C-5 und C-6 (schraffiert) mit bestehenden Sondergebieten (lila) sowie bestehenden WEA (dunkelblaue Punkte)

Topografie/Gelände:

Die Flächen C-3, C-5 und C-6 liegen auf einem Höhenrücken beidseits der B51. Die Flächen sind vollständig bewaldet.

Flächengröße:

Fläche C-3	14 ha
Fläche C-5	11 ha
Fläche C-6	15 ha
Gesamt:	<u>40 ha</u>

Anmerkung: Die ursprünglichen Eignungsflächen C-1 und C-2 wurden auf der Grundlage des Sondergutachtens zur Umfangswirkung von Schönfeld aus dem Verfahren genommen (Beschluss des VG-Rates vom 26.10.2022). Die Eignungsfläche C-4 ist wegen der querenden Hochspannungsleitung und der einzuhaltenden Bauverbotszone zur B51 für die Windenergienutzung nicht geeignet und wird deshalb nicht weiter betrachtet.

Die Eignungsfläche C-6 wurde im Rahmen der Abwägung zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung (Beschluss des VG-Rates vom 12.09.2023) neu in das Verfahren aufgenommen. Dazu wurde der ursprüngliche Freihaltebereich um die Wildbrücke über die B51 von 850 m auf 400 m reduziert.

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt			C-3		C-5	C-6
Vorranggebiet regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014			nein		ja	nein
schutzwürdiges Biotop nach Biotopkataster RLP			nein		nein	nein
Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen					nein	nein
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV			ja		ja (teilweise)	ja
Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf			nein		nein	nein
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg			nein		nein	nein
Abstandszone / Sichtachse zu landschaftsprägendem Kulturdenkmal			nein		nein	nein
Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde) (Quell-) Bach betroffen			nein		nein	nein
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung			nein		nein	nein
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen			ja		ja	nein
Bereich mit Hangneigungen über 20 %			nein		nein	ja
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder bestehenden Sondergebieten			ja		ja	ja
			1		1	1

¹ Die Flächen C-3, C-5 und C-6 sind auf Grund ihrer geringen Größe nur in Verbindung mit dem bestehenden Sondergebiet im Forst Arenberg geeignet.

gewellten Höhenrücken, der von der Talmulde des Ribbach durchzogen wird und weitgehend bewaldet ist. Die Fläche liegt vollständig auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Reuth.

Flächengröße: Fläche D-1 15 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche D-1	
Arten- und Biotopschutz		
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014	nein	
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	ja	
Schutzabstand zu bekannten Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten betroffen (nur Angaben bei Nachweisen seit 2016)	nein	
bekannte Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Angaben bei Nachweisen seit 2016)	nein	
Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen	ja (MAE-2017-0013*)	
Landschaftsbild und Erholung		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	ja (randlich)	
Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf	nein	
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein	
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal betroffen	nein	
Sonstiges		
Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel) (Quell-) Bach betroffen	ja	
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung betroffen	nein	
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	nein	
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein	
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	ja	

*Fläche für Maßnahmen aus Ersatzzahlungen (MAE)

Gesamtbewertung:

Die Eignungsfläche D-1 wurde bei der Teilfortschreibung Windenergie des FNP der ehemaligen VG Obere Kyll im Rahmen der Eignungsanalyse von der Windenergienutzung ausgeschlossen, weil sie im Schutzabstand von 1.500 m zu einem damals bekannten Rotmilan-Horst lag. Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ist zu klären, ob hier weiterhin ein besetzter Rotmilan-Horst besteht und dadurch ein Konflikt mit der geplanten Windenergienutzung entstehen könnte.

Auf der Fläche wurden und sollen weitere naturschutzfachliche Maßnahmen aus Ersatzzahlungen umgesetzt werden. Es ist daher im weiteren Verfahren zu klären, inwieweit hier durch die geplante Windenergienutzung Funktionsbeeinträchtigung auf den Maßnahmenflächen entstehen und ggf. vermieden werden können. Das Umfeld der Quellbäche (Ribbach mit Zuläufen) ist auf jeden Fall von Bebauung freizuhalten, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zu berücksichtigen ist auch der notwendige Abstand zu den bestehenden WEA nördlich der Eignungsfläche.

Im Zusammenhang mit den bereits bestehenden und noch geplanten Sondergebieten für Windenergienutzung in der Umgebung kommt es einerseits zu deutlichen Summationswirkungen, andererseits können dadurch bisher unbelastete Bereiche der VG von WEA freigehalten werden.

5.1.5 Eignungsfläche E-1: Rammelsberg - Weitersberg

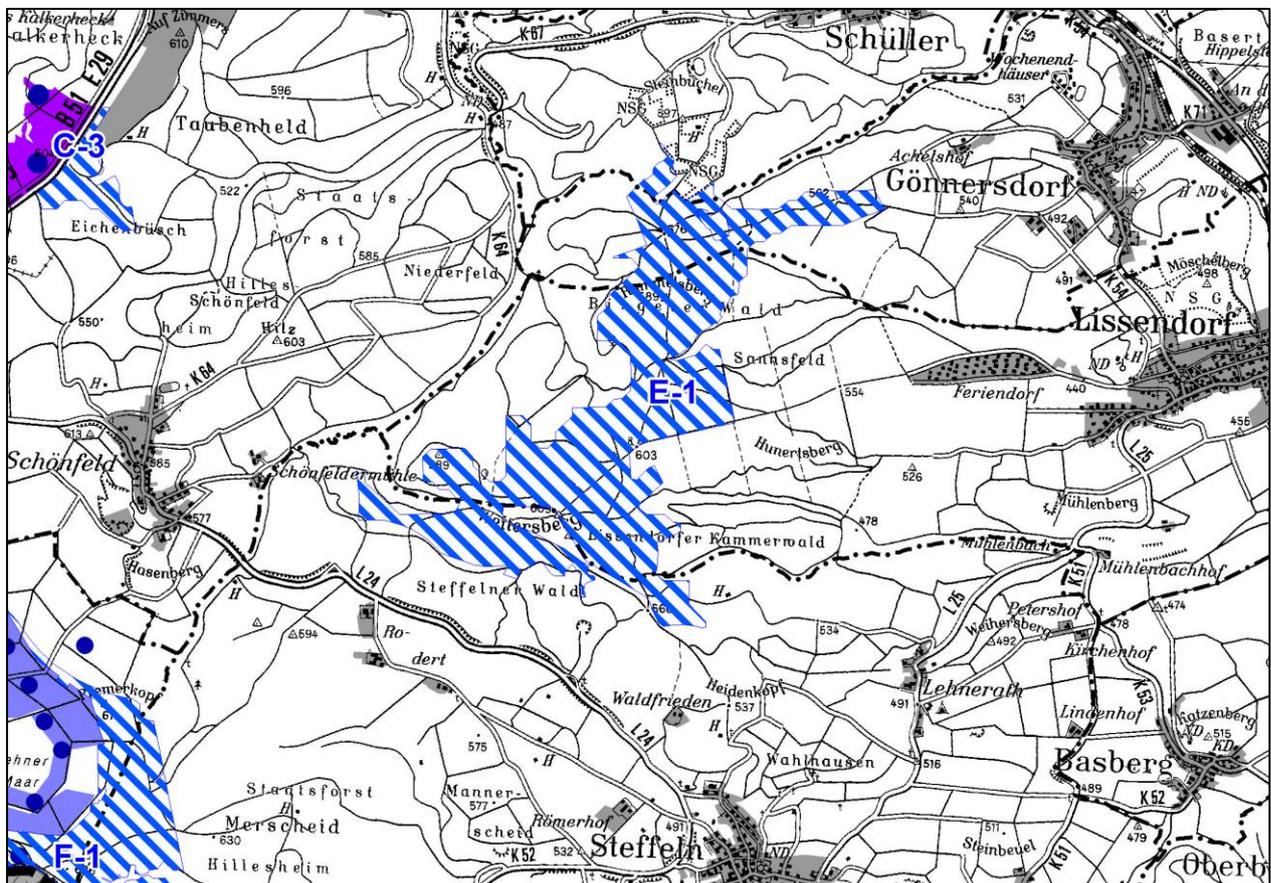


Abb. 8: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche E-1 (schraffiert), bestehender Sondergebiete (lila) bzw. Vorranggebiete (blau) sowie bestehender WEA (dunkelblaue Punkte)

Topografie/Gelände:

Die potenzielle Eignungsfläche befindet sich auf der Hochfläche zwischen dem Wirfttal und dem Kylltal und wird naturräumlich dem Duppacher Rücken zugeordnet. Das Gebiet ist vollständig bewaldet und erstreckt sich auf Höhen zwischen 550 und 610 m ü. NN. Abgesehen von den randlichen Versteilungen zu den Talmulden der Quellbäche ist das Gebiet relativ wenig reliefiert.

Flächengröße:

Fläche E-1

222 ha

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche E-1	
Arten- und Biotopschutz		
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014	ja	
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	ja (teilweise)	
Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen	nein	
Landschaftsbild und Erholung		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	
Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf	ja (teilweise)	
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	ja	
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal betroffen	nein	
Sonstiges		
Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde)	ja (teilweise)	
(Quell-) Bach betroffen	ja	
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung betroffen	nein	
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	nein	
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	ja (kleinflächig)	
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	ja	

Gesamtbewertung:

Die potenzielle Eignungsfläche E-1 liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für den regionaler Biotopverbund. Im weiteren Verfahren ist zu klären, inwieweit hier der bestehende Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalplans (Entwurf 2014) über ein Zielabweichungsverfahren aufgelöst werden kann. Der südliche Teil des Eignungsgebietes liegt im Wasserschutzgebiet Steffeln „In Böfches Wies“, Schutzzone III. Die Schutzgebietsverordnung ist ausgelaufen. Im Zuge der Neubearbeitung ist zu beachten, dass ggf. für die Windenergienutzung relevante Regelungsbestände entstehen können.

Im Zusammenhang mit bestehenden Sondergebieten (Dehner Maar) und geplanten Sondergebieten für die Windenergienutzung entstehen erhebliche Summationseffekte.

5.1.6 Eignungsfläche F: Steffeln-Reuth-Duppach

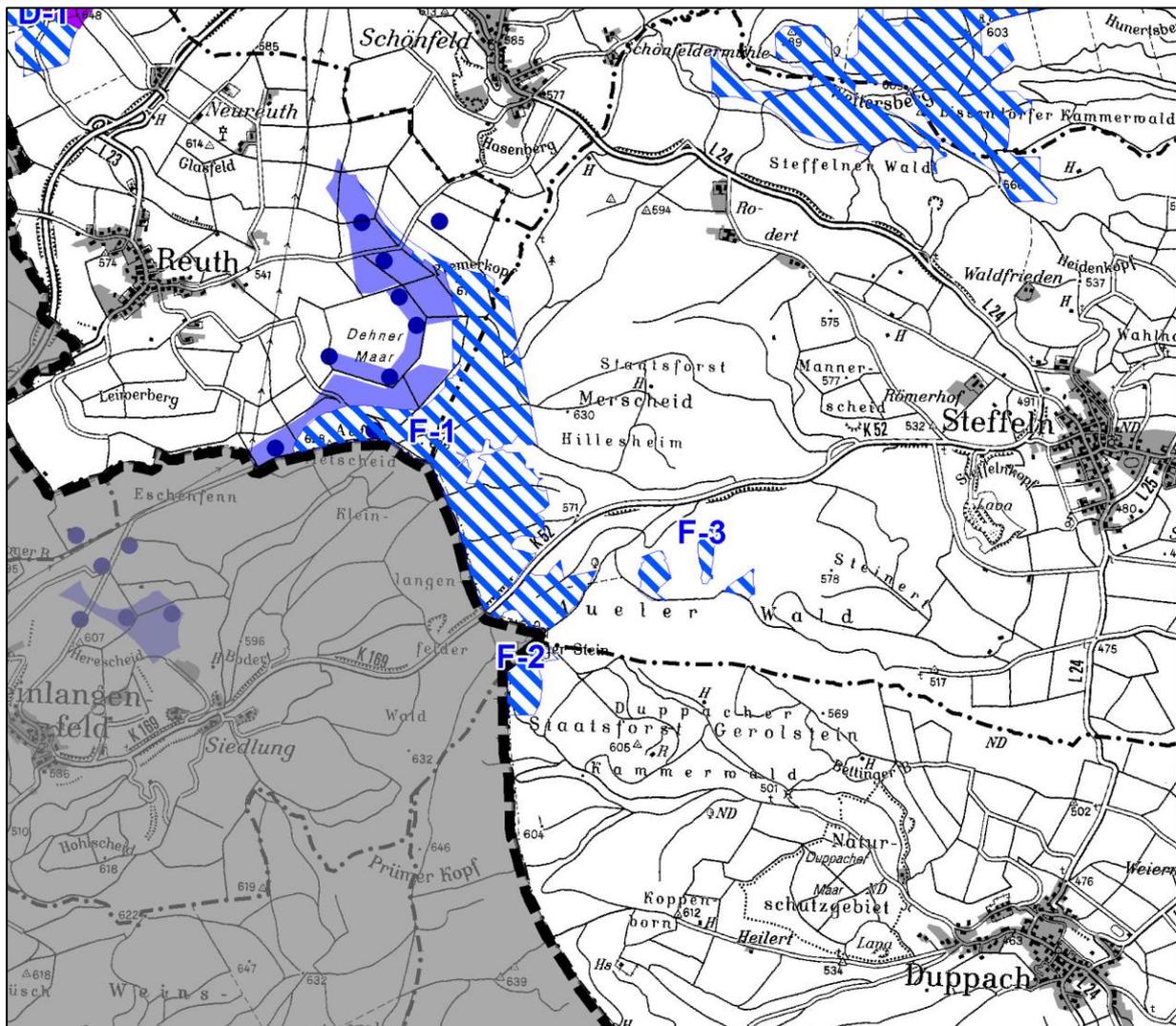


Abb. 9: Lageplan der potenziellen Eignungsfläche F (schraffiert), bestehender Sondergebiete (lila) bzw. Vorranggebiete (blau) sowie bestehender WEA (dunkelblaue Punkte)

Topografie/Gelände:

Die Fläche liegt auf dem Duppacher Rücken zwischen Steffeln und Reuth auf einer Höhe von 580 m ü. NN bis 635 m ü. NN. Der Höhenzug ist durch Quellbachtäler gegliedert und wird durch einzelne Kuppen überragt. Abgesehen von den westlichen Ausläufern am Dehner Maar ist das gesamte Gebiet bewaldet. Der südliche Teil wird von der K52/K169 erschlossen.

Der Hauptteil der Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Steffeln, im Westen hat Reuth Anteil an der Eignungsfläche. Die Teilfläche im Süden liegt vollständig auf der Gemarkung Duppach.

Flächengröße:	Fläche F-1	121 ha
	Fläche F-2	8 ha
	Fläche F-3	8 ha
	Gesamt:	<u>137 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche F-1	Fläche F-2	Fläche F-3
Arten- und Biotopschutz			
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014	ja	ja	ja
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	ja	ja	ja
Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen	ja (kleinflächig)	nein	nein
Landschaftsbild und Erholung			
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein	nein
Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf	nein	nein	nein
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein	nein	nein
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal betroffen	ja (Nebenachse)	ja (Nebenachse)	ja (Nebenachse)
Sonstiges			
Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde)	ja (kleinflächig)	nein	nein
(Quell-) Bach betroffen	ja	ja	ja
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung betroffen	nein	nein	nein
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	ja	nein	nein
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein	nein	nein

Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	ja	ja	ja
		*	*

*Eignungsflächen F-2 und F-3 sind wegen ihrer geringen Größe nur in Verbindung mit F-1 umsetzbar.

Gesamtbewertung:

Die potenzielle Eignungsfläche F befindet sich im südöstlichen Anschluss an das bestehende Sondergebiet Dehner Maar.

Sie liegt überwiegend in einem Vorranggebiet für den regionaler Biotopverbund. Im weiteren Verfahren ist zu klären, inwieweit hier der bestehende Zielkonflikt mit den Vorgaben des Regionalplans (Entwurf 2014) über ein Zielabweichungsverfahren aufgelöst werden kann.

Randlich und kleinflächig überlagert die Eignungsfläche die Zone III des Wasserschutzgebietes Schönfeld-Reuth „Auf der Heide“ (Nr. 387). Hier ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob sich aus den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung Einschränkungen für die Windenergienutzung ergeben können.

Zur Kreisstraße K59/K169 sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten.

Es treten Summationseffekte mit dem bestehenden Windpark im Dehner Maar auf.

5.1.7 Eignungsfläche G-1: Hillesheim

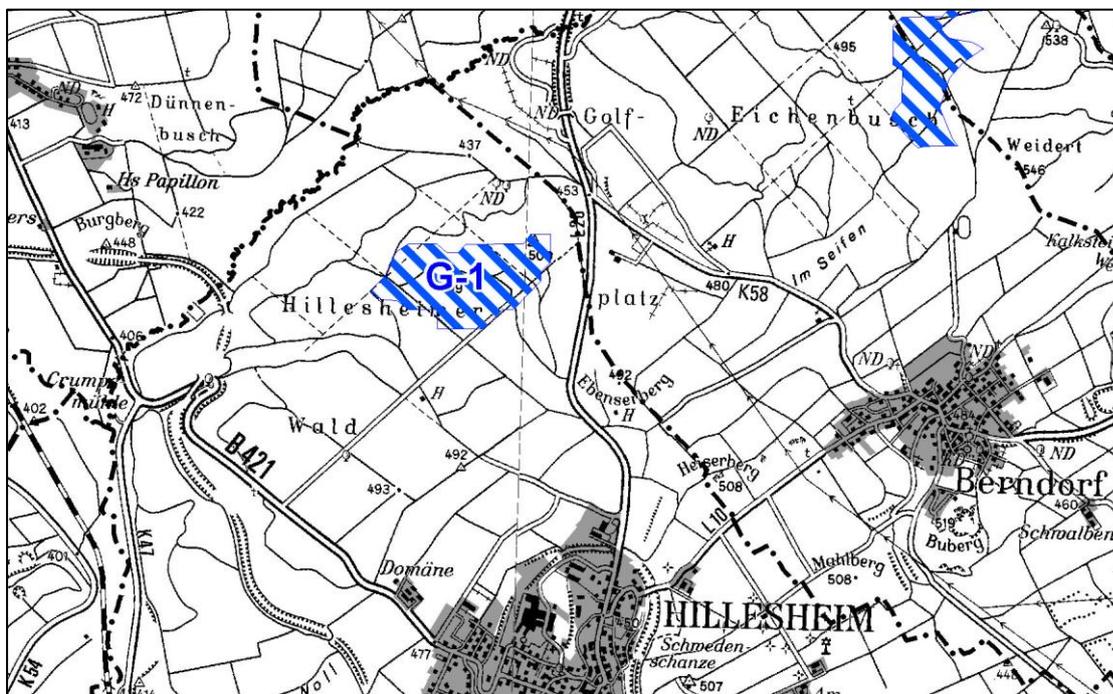


Abb. 10: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen G-1 (schraffiert)

Topografie/Gelände:

Die Fläche G-1 erstreckt sich über eine relativ ebene Hochfläche nördlich von Hillesheim auf einer Höhe von 485 m ü. NN bis 500 m ü. NN. Die Fläche ist vollständig bewaldet. Östlich davon

verläuft die L26 von Hillesheim nach Wiesbaum. Das Gebiet befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Stadt Hillesheim.

Flächengröße: Fläche G-1 31 ha

**Eignungsanalyse -
 Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:**

Vorbehalt	Fläche G-1	
Arten- und Biotopschutz		
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014	nein	
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	nein	
Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen	ja	
Landschaftsbild und Erholung		
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	
Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf	nein	
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein	
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal betroffen	nein	
Sonstiges		
Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde) (Quell-) Bach betroffen	nein	
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung betroffen	nein	
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	nein	
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein	
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	ja	

Gesamtbewertung:

Abgesehen von der Lage in einer umfangreichen Ökokontofläche (Ziel: Umbau von Fichtenwald in einen bodensauren Hainsimsen-Buchenwald) und der Nähe zum geplanten Sondergebiet im Kerpener Wald (Abstand ca. 2 km) sind auf der Grundlage der obigen Eignungskriterien aktuell keine wesentlichen Hindernisse für die Windenergienutzung erkennbar.

5.1.8 Eignungsfläche H: Kerpener Wald (Üxheim-Kerpen-Berndorf)

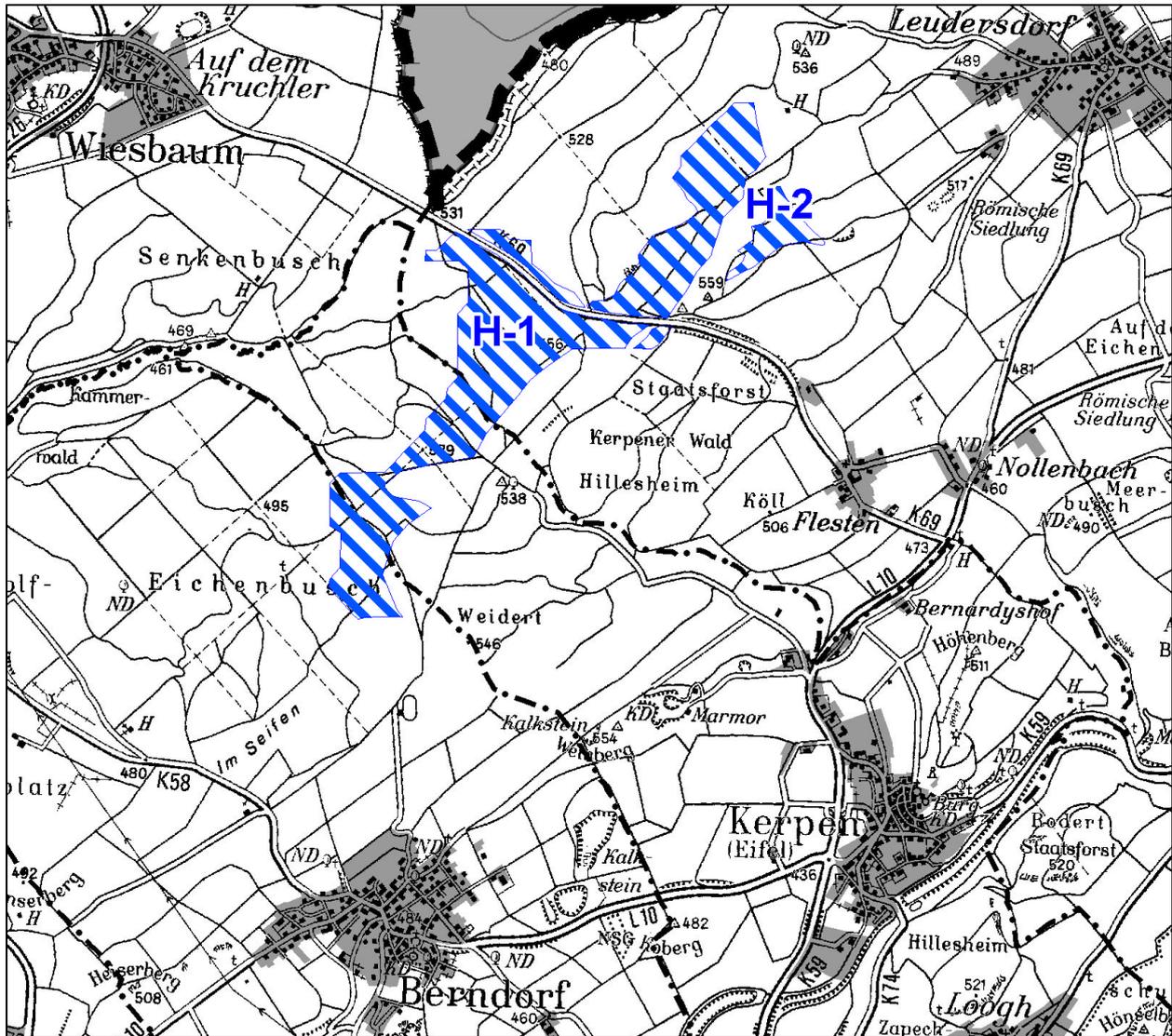


Abb. 11: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen H-1 und H-2 (schraffiert)

Topografie/Gelände:

Die potenziellen Eignungsflächen H-1 und H-2 liegen auf dem bewaldeten Höhenrücken Senkenbusch, eingerahmt von den Ortslagen Wiesbaum, Leudersdorf, Kerpen und Berndorf. Das Gebiet erstreckt sich über Höhen zwischen 510 m ü. NN und 555 m ü. NN und weist nur randlich ausgeprägtere Talzüge auf. Die Hangneigungen liegen durchweg unter 20 %, so dass von einem relativ schwach reliefierten Gelände gesprochen werden kann. Innerhalb der überwiegend bewaldeten Eignungsfläche befindet sich auch eine größere Rodungsinsel (ca. 30 ha), die zum größten Teil als Grünland, zu einem kleinen Teil als Ackerland genutzt wird. Das Gebiet wird von der K69 durchzogen und liegt auf den Gemarkungen Leudersdorf, Kerpen und Berndorf.

Anmerkung: Die Eignungsfläche H-1 war in der ursprünglichen Planung wesentlich größer. Ebenso gab es dort die Eignungsflächen H-3 und H-4. In der landesplanerischen Stellungnahme wurden von Seiten der Wasserbehörde erhebliche Bedenken geäußert, im Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“ (verschmutzungsempfindlicher Karstgrundleiter wie WSG Birgel) WEA

zu errichten. Deshalb hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 26.10.2022 beschlossen, die Eignungsflächen, die im Wasserschutzgebiet, Zone IIIa liegen im FNP-Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Flächengröße:	Fläche H-1	97 ha
	Fläche H-2	6 ha
	Gesamt:	<u>103 ha</u>

Eignungsanalyse -

Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen:

Vorbehalt	Fläche H-1	Fläche H-2		
Arten- und Biotopschutz				
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. Entwurf ROP 2014	nein	nein		
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	ja	ja		
Ökokonto-Fläche oder Kompensationsfläche betroffen	ja	nein		
Landschaftsbild und Erholung				
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	nein	nein		
Abstandszone (2.000 m) zu Feriendorf	nein	nein		
Abstandszone (200 m) zu Qualitätswanderweg	nein	nein		
Abstandszone / Sichtachse zu Kulturdenkmal betroffen	nein	nein		
Sonstiges				
Wasserschutzgebiet, Zone III (außer WSG Birgel und WSG Hillesheimer Kalkmulde) (Quell-) Bach betroffen	nein	nein		
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung betroffen	nein	nein		
Schutzabstand zu Stromleitungen und Straßen	ja	nein		
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	nein	nein		
Summationseffekte mit anderen Eignungsflächen oder mit bestehenden Sondergebieten	ja	ja		
		*	*	*

*Die Fläche H-2 kann wegen ihrer geringen Größe nur im Verbund mit der Fläche H-1 genutzt werden.

Gesamtbewertung:

Nahezu die gesamte potenzielle Eignungsfläche ist in der Biotoptypenkartierung des Landes Rheinland-Pfalz als schutzwürdiger Biotopkomplex (BK-5606-0710-2010) dargestellt: „Der Komplex besitzt wegen seiner Größe und seiner Unzerschnittenheit sowie wegen des Vorkommens alter, strukturreicher und großflächiger Buchenwälder eine regionale Bedeutung. Er hat eine wichtige Vernetzungsfunktion für die Lebensgemeinschaften alter Buchenwälder mittlerer und basenarmer Standorte.“ Auf der Grundlage von Angaben des Forstamtes wurden die besonders

wertvollen Laubwaldbestände aus der Eignungsfläche ausgeklammert. Inwieweit die wertgebenden Merkmale „Unzerschnittenheit“ und „Vernetzungsfunktion“ durch WEA beeinträchtigt werden, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Wesentliche Teile der potenziellen Eignungsfläche liegen in Ökokontoflächen mit dem Ziel, den dominierenden Fichtenwald zu Buchenwald umzubauen. Dieses Ziel wird durch die Windenergienutzung nicht in Frage gestellt.

Zur Kreisstraße K69 sind die notwendigen Schutzabstände einzuhalten.

Im Bereich des Kerpener Waldes wurden bei der Windenergieplanung in den Jahren 2012 bis 2014 der ehemaligen VG Hillesheim umfangreiche Rotmilan-Aktivitäten festgestellt. Im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens ist zu klären, ob hier weiterhin mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist. Ggf. kann es zu Einschränkungen in der Windenergienutzung kommen.

Westlich der Eignungsfläche befindet sich ein Schwarzstorch-Horst zu dem ggf. ein Schutzabstand einzuhalten ist.

In Zusammenschau mit der Eignungsfläche G-1 kann es zu Summationswirkungen hinsichtlich der Schallemissionen und des Landschaftsbildes kommen.

5.2 Ergebnis der Eignungsanalyse

Vergleichende Betrachtung der potenziellen Eignungsflächen

In der nachfolgenden Tabelle werden die in der Eignungsanalyse bewerteten Teilflächen vergleichend betrachtet. Dabei werden alle Vorbehaltskriterien gleich gewichtet (also z.B. die Lage im Wasserschutzgebiet, Zone 3 wird nicht höher gewichtet als die Nähe zu einem Qualitätswanderweg). Es wird lediglich festgestellt, wie viele von den 13 Vorbehaltskriterien auf den einzelnen Teilflächen betroffen sind. Trifft ein Vorbehaltskriterium nur kleinflächig, randlich oder untergeordnet zu (schwache Einfärbung in der jeweiligen Kriterientabelle), so wird es nur hälftig gewertet.

In den ungünstigsten Fällen (Teilflächen E-1 und F-1) sind von den 13 Vorbehaltskriterien 6 bzw. $6 + \frac{1}{2}$ betroffen, in den günstigsten Fällen (Teilflächen B-6, G-1 und H-2) $1 + \frac{1}{2}$ Kriterien. Diese Unterschiede reichen nicht aus, eine begründete und tragfähige Ausschlussempfehlung auszusprechen.

Alternativ könnten die einzelnen Vorbehaltskriterien gewichtet werden. Hierzu müssten belastbare Argumente herangezogen werden, die aber ohne weitergehende Kenntnisse zu einzelnen Vorbehaltskriterien (z.B. detaillierte Informationen zu den potenziell betroffenen schutzwürdigen Biotopen oder zur Erholungsfunktion) nicht zur Verfügung stehen.

Es werden deshalb hier keine Ausschlussempfehlungen ausgesprochen, sondern alle Eignungsflächen für das weitere FNP-Verfahren und die Umweltprüfung übernommen.

Eignungsfläche	Anzahl der betroffenen Vorbehaltskriterien	Empfehlung	Erläuterung
A-1	5	in das Verfahren aufnehmen	
B-1	$4 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
B-2	$3 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
B-3	$3 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
B-4	5	in das Verfahren aufnehmen	
B-5	2	in das Verfahren aufnehmen	
B-6	$1 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
B-7	3	in das Verfahren aufnehmen	
C-3	3	in das Verfahren aufnehmen	
C-5	$3 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
D-1	$4 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
E-1	6	in das Verfahren aufnehmen	
F-1	$6 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
F-2	$4 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
F-3	$4 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	
G-1	$1 + \frac{1}{2}$	in das Verfahren aufnehmen	

H-1	3 + ½	in das Verfahren aufnehmen	
H-2	1 + ½	in das Verfahren aufnehmen	

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein ergeben die nach der Eignungsanalyse verbleibenden Eignungsflächen zur Ausweisung als Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan insgesamt eine Größe von 638 ha. Das entspricht 1,40 % der VG-Fläche. Zusammen mit den bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten (501 ha) ergibt sich insgesamt ein Flächenanteil von ca. 2,50 %.

Nach der vom VG-Rat beschlossenen „Rotor-Out-Regelung“ können diese Flächen vollumfänglich gemäß WaLG bzw. WindBG angerechnet werden.

Inwieweit nicht mit WEA bebaubare Flächen entlang der Bauverbotszonen an klassifizierten Straßen abgezogen werden müssen, ist von der für die Feststellung des Flächenbeitragswertes zuständigen Stelle zu entscheiden.

6. Abwägung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens

6.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Daraus ergaben sich folgende Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung:

- C-Stadtkyll/Kerschenbach: Die Teilfläche C-3 wird um den schmalen Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ verkleinert, weil diese Fläche wegen des einzuhaltenden Schutzabstandes zur B51 nicht mit WEA heutiger Größenordnung bebaut werden kann. Die Sondergebietsfläche verkleinert sich dadurch von 14,6 ha auf 13,7 ha.
- C-Stadtkyll/Kerschenbach: Es wird eine neue Teilfläche mit der Bezeichnung C-6 und einer Größe von 15,3 ha in das Verfahren aufgenommen. Dies wird möglich, weil der Freihalteabstand um die Wildbrücke über die B51 von 850 m auf den fachlich gebotenen Mindestabstand von 400 m verkleinert wird.
- F-Steffeln/Reuth/Duppach: Die Teilfläche F-1 wird um das in der Zone III des Wasserschutzgebietes gelegene Gebiet verkleinert, um eine potenzielle Gefährdung des Trinkwassers in diesem besonders sensiblen Bereich auszuschließen. Die Sondergebietsfläche F-1 verkleinert sich dadurch von 108,6 ha auf 104,3 ha.

Es wurde außerdem beschlossen, dass alle pauschal geschützten Biotop- und FFH-Lebensraumtypen innerhalb der geplanten Sondergebiete von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind. Lediglich im Fall des großflächigen Magergrünlands in der geplanten Sondergebietsfläche H-Üxheim/Kerpen/Berndorf soll auf der Einzelgenehmigungsebene eine Detailprüfung erfolgen, auf deren Grundlage eine Bebauung ggf. zugelassen werden kann (siehe auch nachfolgenden Abschnitt 6.2).

6.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Als Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass in den geplanten Sondergebieten teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist. Bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die geplanten Sondergebiete aber mit entsprechenden Einschränkungen weiter verfolgt werden.

Aus Sicht der Umweltprüfung wird hinsichtlich der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete empfohlen, im weiteren FNP-Verfahren

- das geplante Sondergebiet B-Ormont/Kerschenbach (Erweiterung Sondergebiet Forst Arenberg) um den Birkenbruchwald, die Magerweide, den Binsensumpf und die Quellbäche inkl. begleitenden Schutzstreifen zu verkleinern

- das geplante Sondergebiet C-Stadtkyll/Schönfeld (Erweiterung Forst Arenberg) um den im Landschaftsplan 2004 erfassten Sumpfwald zu verkleinern, falls dieser noch Bestand hat
- das geplante Sondergebiet D-Reuth (Erweiterung Forst Arenberg) um die Quellbäche inkl. begleitenden Schutzstreifen zu verkleinern
- das geplante Sondergebiet E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller (Rammelsberg/Weitersberg) um den Borstgrasrasen, den Feuchtwald und die Quellbäche inkl. begleitender Schutzstreifen zu verkleinern
- das geplante Sondergebiet F-Steffeln/Reuth/Duppach (Merscheid) um das Magergrünland, die Quellbäche und den Quellbereich inkl. Schutzstreifen sowie um die Ökokontofläche am Oosbach zu verkleinern; falls nachgewiesen wird, dass der ehemalige Schwarzstorch-Horst westlich des Sondergebietes wieder besetzt ist, wird empfohlen, das Sondergebiet zusätzlich um eine Horstschutzzone zu verkleinern.
- das geplante Sondergebiet H-Üxheim/Kerpen/Berndorf (Kerpener Wald) um das in der Grünlandkartierung des Landes erfasste Magergrünland (gesetzlich geschütztes Biotop) zu verkleinern.

Alle Eignungsflächen können bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Verfahren weiter verfolgt werden.

Hinweis: In der VG Gerolstein stehen dazu umfangreiche Ökokontoflächen bereit, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer Abbuchung zugänglich sind.

Bei Umsetzung der obigen Empfehlungen würden im Ergebnis folgende potenziellen Sondergebiete verbleiben:

Prüffläche	Größe	Größe bei Umsetzung der Empfehlungen aus der Umweltprüfung
A-Hallschlag (Steinert)	32 ha	32 ha
B-Ormont/Kerschenbach (Erweiterung Sondergebiet Forst Arenberg)	64 ha	ca. 62 ha
C- Stadtkyll/Schönfeld (Erweiterung Sondergebiet Forst Arenberg)	40 ha	ca. 39 ha
D- Reuth (Erweiterung Sondergebiet Forst Arenberg)	15 ha	ca. 14 ha
E-Steffeln/ Lissendorf/ Gönnersdorf/Schüller (Rammelsberg-Weitersberg)h	222 ha	ca. 218 ha
F-Steffeln/Reuth/Duppach (Merscheid)	133 ha	ca. 129 ha (abzgl evtl. notwendiger Horst-Schutzzone)

G-Hillesheim (Hillesheimer Wald)	31 ha	31 ha
H-Üxheim/ Kerpen / Berndorf (Kerpener Wald)	103 ha	ca. 91ha
Summe	640 ha	616 ha

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 über die Empfehlungen der Umweltprüfung beraten und beschlossen. Danach sollen die oben genannten schutzwürdigen/ geschützten Flächen Bestandteile der Sondergebiete bleiben, aber von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden. Hinsichtlich des großflächigen Magergrünlands im Sondergebiet H soll im Zuge der Einzelgenehmigung entschieden werden, ob eine bauliche Inanspruchnahme auf Teilbereichen möglich ist.

6.3 Ergebnisse der Abwägung zu den Anregungen aus dem Verfahren gem. §§ 2(2), 3(2) und 4(2) BauGB

Aus den Abwägungsbeschlüssen zu den Anregungen aus der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete.

Es wurde aber beschlossen, eine Reihe von Hinweisen aus den Anregungen in die Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen betreffend:

- Schutzabstände zu 380 kV-Freileitungen
- Einholung der luftrechtlichen Zustimmung und Abstandsregelungen zu Flugplätzen
- 120-Jahre alte Laubwälder
- Bodendenkmalpflegerische Belange
- Ökokonto-Flächen als Kompensationsflächen für Eingriffe durch WEA
- Anzeige- und Übermittlungspflicht geologischer Bohr- und Untersuchungsergebnisse
- Berücksichtigung von Schutzabständen zu geplanter Straßenbaumaßnahme an der B51
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen beim Ausbaus des Stromleitungsnetzes sowie Aufwertung vorhandener Waldbestände statt Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Die entstehenden Freiflächen
- im unmittelbaren Umfeld der WEA sollen möglichst der Sukzession überlassen werden oder/und mit standortgerechten heimischen Arten bepflanzt werden.

Außerdem werden auf Anregung der Kreisverwaltung nach Naturschutzrecht geschützte Flächen in den Sondergebieten zeichnerisch dargestellt soweit dazu entsprechende Geodaten vorliegen.

Für die Nutzung der Sondergebietsfläche C-6 im Umfeld der Wildbrücke über die B51 wurde beschlossen, dass bei der konkreten Festlegung der Einzelstandorte die Abstände der Anlagen zueinander so zu wählen sind, dass weiterhin ein Wanderkorridor mit einer Breite von ca. 700 m

vom Kalkerbachtal in Richtung der Wildbrücke freigehalten wird. Die Erschließung ist möglichst über die bereits vorhandenen Forstwege zu bewerkstelligen. Neu anzulegenden Wege sind mit Zugangs-/Zufahrtsbeschränkungen nur für befugte Personen zu sichern. Das derzeit auslaufende Monitoring auf der Grünbrücke soll durch die Betreiber zukünftiger WEA fortgesetzt werden, ggf. ergänzt um telemetrische Untersuchungen der Wildkatze und spezifische wildbiologische Untersuchungen, um die Wirkungen zusätzlicher WEA auf die weitere Nutzung des Wanderkorridors festzustellen.

Die Aussagen des „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (11/2023) zu den einzelnen Sondergebieten sind im Umweltbericht zu ergänzen.

6.4 Festlegung der zulässigen Lage von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete

Der Mast zukünftiger Windenergieanlagen muss vollständig innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen. Der Rotor darf Bereiche außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

7. Vereinbarkeit mit den Zielen des geltenden und des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans

Im LEP IV, 3. Änderung wird in Z 163 d hinsichtlich der Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit bestehenden Vorrangausweisungen festgelegt: „In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

In der Begründung/Erläuterung zu diesem Ziel heißt es im LEP IV, 4. Änderung:

„Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“

7.1 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung „Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004)

Hinsichtlich der geltenden Teilfortschreibung Windenergie (2004) liegen die geplanten Sondergebiete in Ausschlussräumen für die Windenergienutzung, denn es gilt:

„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergie] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Daher hat die Verbandsgemeinde mit Schreiben vom 25.11.2023 einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt.

7.2 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (1985)

Der derzeit verbindliche Regionale Raumordnungsplan (ROP 1985) trifft innerhalb der vorgesehenen Änderungsflächen im FNP folgende regionalplanerische Festlegungen, die den geplanten Sondergebieten für Windenergie möglicherweise entgegenstehen:

- Ziel 3.5.2 - Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung entweder für infrastrukturorientierte Erholung (Sport- und Spielangebot, Beherbergungs- und Gastronomieangebot) oder für landschafts- und ruheorientierte Erholung
- Betroffene Sondergebiete für Windenergienutzung:
- A-Hallschlag
 - B-Ormont/Kerschenbach
 - E- Schüller/Lissendorf/ Gönnersdorf/Steffeln
 - G-Hillesheim

Mit den geplanten Sondergebieten werden die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Windenergieanlagen können Natur und Landschaft beeinträchtigen und damit auch die landschafts- und ruheorientierte Erholung, so dass hier von einem Zielkonflikt ausgegangen werden kann.

Dieser Zielkonflikt ist nicht als gravierend anzusehen, weil in den durch die Sondergebiete unmittelbar betroffenen Bereichen keine überregional bedeutsame Erholungsnutzung stattfindet und eine zukünftige Weiterentwicklung in größerem Umfang dort nicht zu erwarten ist. Die Verbandsgemeinde verfolgt eine Konzentration der infrastrukturorientierten Erholung im Bereich des Kylltales sowie im unteren Wirftal (Ferienpark Stadtkyll). Hier sind durch die Ausweisung der beiden Sondergebiete C und E in einer Entfernung von 1,5 km bis 2,5 km abgesehen von Sichtbeziehungen keine direkten Auswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

Bezüglich der landschafts- und ruheorientierten Erholung ist festzustellen, dass zwar in den durch die Vorrangausweisung betroffenen Sondergebieten überörtlich bedeutsame Wanderwege (Jakobsweg, Eifelverein-Hauptwanderweg, Vulkanpfad, Moor-Route, Geopfad, Eifelkrimi-Weg, Prümatal-Radroute) verlaufen, eine regional bedeutsame Einschränkung der Erholungsfunktion kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Touristische Infrastruktureinrichtungen wie der Golfplatz Hillesheim, der Vulkangarten Steffeln, das Eichholzmaar und der Kronenburger See mit Feriendorf liegen in Entfernungen zu den Sondergebieten, die gravierende negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion nicht erwarten lassen. Allenfalls auf den Wanderwegen innerhalb dieser Sondergebiete ist bei winterlichen Witterungsbedingungen wegen der Gefahr des Eisabfalls von WEA eine zeitweise Nutzungseinschränkung auf kurzen Wegstrecken möglich.

Eine punktuelle Beeinträchtigung der zukünftigen Fremdenverkehrsentwicklung durch die Ausweisung der Sondergebiete und die damit verbundene Errichtung von WEA ist nicht auszuschließen. Das überragende öffentliche Interesse (§ 2 EEG) am Ausbau der Windenergienutzung ist hier aber höher zu gewichten.

- Ziel 5.2.1 – Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung
 - Betroffene Sondergebiete für Windenergienutzung
 - o alle geplanten Sondergebiete mit Ausnahme des Sondergebietes G-Hillesheim

Es handelt sich um Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen. Naturhaushalt und Landschaftsbild in diesen Gebieten sollen erhalten bleiben oder verbessert werden. Dabei werden Gebiete mit guter Eignung und mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung unterschieden.

Diese Einstufung relativiert sich durch die Tatsache, dass weite Teile der Region Trier als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen sind und es zudem auch große Bereiche mit herausragender Bedeutung gibt.

In der VG Gerolstein ist es im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie kaum möglich, Sondergebiete auszuweisen ohne Vorranggebiete für Erholung zu überplanen, denn nur das Kylltal zwischen Oberbettingen und Jünkerath sowie der Raum Hillesheim-Wiesbaum liegen außerhalb dieser Vorranggebiete.

Der resultierende Zielkonflikt ist im vorliegenden Fall nicht schwerwiegend, weil weiterhin große Teile der VG nach dem erklärten Willen des Verbandsgemeinderates von Windenergieanlagen frei bleiben sollen und dadurch dem Ziel der Raumordnung so weit wie möglich gefolgt wird.

Es ist von einer örtlichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Ausweisung der Sondergebiete und der damit verbundenen Errichtung von Windenergieanlagen auszugehen. Das überragende öffentliche Interesse (§ 2 EEG) am Ausbau der Windenergienutzung ist hier aber höher zu gewichten.

- Ziel 5.3.1 Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen - Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt und als Lebensgrundlage der Menschen auf Dauer zu erhalten.

Betroffene Sondergebiete für Windenergienutzung:

- A-Hallschlag
- B-Ormont/Kerschenbach
- C-Stadtkyll/Kerschenbach
- D-Reuth
- F-Steffeln/Reuth/Duppach

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034) ist es im Schutzgebiet verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Gem. § 4 sind bauliche Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzzweck gem. § 3 zu beeinträchtigen durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. In § 5 ist festgelegt, dass die Vorgaben der §§ 3 und 4 keine Anwendung bei Maßnahmen finden, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung festgelegt sind.

Der Ausbau der Windenergie ist aktuell ein erklärtes Ziel der Landesplanung. Im Landesentwicklungsprogramm IV EE wird unter Z 163 e ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergienutzung in Frage kommen. Laut § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten, bis gem. § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert erreicht hat. Sind die Flächenbeitragswerte eines Bundeslandes erreicht, dürfen WEA in LSG errichtet werden, sofern sie sich in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des WindBG befinden. Ausgenommen hiervon sind Natura 2000-Gebiete oder UNESCO-Weltkultur- und Naturerbestätten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Ausnahmen nach der Schutzgebietsverordnung oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Errichtung von WEA im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ sind daher nicht erforderlich.

Derzeit befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ auf dem Gebiet der VG Gerolstein bereits 84 Windenergieanlagen, 2 weitere Anlagen sind genehmigt. Insofern besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung, die den Zielen der Schutzgebietsverordnung entgegensteht.

- Ziel 5.1 – Landwirtschaftlich gut geeignete Nutzflächen – Vorranggebiet für Landwirtschaft

Nach dem ROP 1985 dürfen die Vorranggebiete nur in unabweisbaren Fällen durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.....

Betroffene Sondergebiete für Windenergienutzung:

- B-Ormont, Teilgebiete B-5 und B-6
- H-Üxheim/Kerpen/Berndorf, Teilgebiet H-1

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll nach Verfügung der SGD Nord (2001) die Verfahrensregelung Anwendung finden, dass die landwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung entsprechen ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln seien. Eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete steht unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen dürfe.

Diese Regelung wurde als Folge eines OVG-Urteils vom 31.01.2001 eingeführt, in dem den landwirtschaftlichen Vorranggebieten die Funktion eines raumordnerischen Ziels aberkannt wurde und sie faktisch zu Vorbehaltsgebieten mit Grundsatzcharakter herabgestuft wurden.

Die Errichtung von WEA benötigt nur geringe Flächen innerhalb der Sonderbauflächen (ca. 0,5 ha je Anlage). Die Erschließung erfolgt in der Regel über vorhandene Wirtschaftswege und auch der naturschutzrechtliche Ausgleich (Ausgleichszahlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen, linienhafte Gehölzpflanzungen entlang von Wegen und Straßen) hat nur eine geringe Flächeninanspruchnahme, so dass der Flächenentzug für die Landwirtschaft insgesamt lokal begrenzt ist. Die geplanten Windenergieanlagen stellen demnach nur punktuelle Eingriffe innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft dar.

Die Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ steht gemäß der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d (LEP IV, 4. Änd.) der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

- Ziel 5.5.3.2 Sicherung von Wasservorkommen – schutzbedürftige Gebiete für Grund- bzw. Oberflächenwasser sowie Einzugsgebiete vorhandener und vorgesehener Trinkwassertalsperren

Nach dem ROP 1985 sind diese Gebiete von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

Betroffene Sondergebiete für Windenergienutzung:

- B-Ormont, Teilflächen B-3, B-5 und B-6
- E-Schüller/Gönnersdorf/Lissendorf/Steffeln
- F-Steffeln/Reuth/Duppach, Teilfläche F-1
- G-Hillesheim
- H-Üxheim/Kerpen/Berndorf, Teilfläche H-1

Mit der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung wird die Errichtung von WEA planerisch vorbereitet. Die für die dauerhafte Sicherung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren schutzbedürftigen Gebiete für Grund- und Oberflächenwasser werden punktuell zum Bau der Fundamente und der Leitungen und zum Ausbau einzelner Wegeabschnitte in Anspruch genommen. Es wird in den Untergrund eingegriffen und möglicherweise werden örtlich auf kleiner Fläche schützende Deckschichten entfernt.

Eine raumbedeutsame Auswirkung ist in den betroffenen Sondergebieten nicht zu erwarten, da die aktuell bestehenden oder im Entwurf abgegrenzten Wasserschutzgebiete nur randlich (Sondergebiet B-3 und E-1) betroffen sind und das schutzbedürftige Gebiete für Grund- bzw. Oberflächenwasser nur kleinflächig in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich besteht in der Zone III eines Wasserschutzgebietes kein Bauverbot für Windenergieanlagen. Es ist aber auf der Einzelgenehmigungsebene eine Detailprüfung durchzuführen, um das Risiko zu bewerten und die Gefährdung abschätzen zu können. Dabei sind einerseits die hydrogeologischen Standortverhältnisse und andererseits die

technischen Besonderheiten der geplanten Windenergieanlage zu untersuchen und zu bewerten. Ggf. sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotenzials darzulegen. Hier wird auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase geregelt.

Die zuständige Wasserbehörde hat auch die Möglichkeit, Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zu erteilen.

7.3 Entwurf Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (2014)

Der Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans war im Beteiligungsverfahren und wird derzeit für ein erneutes Beteiligungsverfahren überarbeitet.

Im ROPneu (Entwurf 2014) sind folgende Ziele festgelegt, die möglicherweise in Konflikt mit den geplanten Sondergebieten für Windenergie stehen:

- Z 103 –Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund

Sie dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten sind alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind unzulässig. Der vorhandene Zustand der Lebensräume darf nicht verschlechtert werden.

Betroffene Sondergebiete für die Windenergienutzung:

- B-Ormont, Teilflächen B-1 und B-4
- C-Stadtkyll, Teilfläche C-5
- E-Schüller/Gönnersdorf/Lissendorf/Steffeln
- F-Reuth/Steffeln/Duppach

Durch die Planung sind Teilflächen des regionalen Biotopverbunds mit überwiegend monostrukturierten Nadelwäldern betroffen, die derzeit ihre Funktion nicht oder nur eingeschränkt erfüllen. Mit der punktuellen Errichtung von WEA und den dazu erforderlichen Rodungsflächen (ca. 1 ha je Anlage) werden diese Bestände aufgelichtet und in der Umgebung werden im Zuge der notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen waldbauliche Maßnahmen durchgeführt, die zu einer ökologischen Aufwertung der Bestände führen. Insgesamt wird dadurch die Strukturvielfalt erhöht und die Vernetzungsfunktion verbessert. In den Sondergebieten E und F befinden sich verstreut in kleinen Teilflächen auch schutzwürdige Biotoptypen. Diese Bestände werden von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten und stehen weiterhin voll umfänglich als funktionsfähige Bestandteile des regionalen Biotopverbunds zur Verfügung.

- Z-111 Vorranggebiet für den Grundwasserschutz

Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

Betroffene Sondergebiete für die Windenergienutzung:

- B-Ormont, Teilflächen B-1, B-3 (Westteil in WSG, Zone III), B-4, B-5, B-7
- E-Schüller/Gönnersdorf/Lissendorf/Steffeln (Südteil in WSG, Zone III)
- H-Üxheim/Kerpen/Berndorf

Hinweis: Die Sondergebiete F-Steffeln/Reuth/ Duppach und H-Üxheim/Kerpen/Berndorf wurden auf Anregung der zuständigen Wasserbehörde wegen der besonderen hydrogeologischen Situation im Rahmen der Abwägung zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung soweit verkleinert, dass dort kein Wasserschutzgebiet mehr überplant wird.

Die für die dauerhafte Sicherung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regional bedeutsamen Grundwasservorkommen werden nicht beeinträchtigt, weil in den großflächigen Vorranggebieten nur punktuell zum Bau der Fundamente und der Leitungen und zum Ausbau einzelner Wegeabschnitte in den Untergrund eingegriffen wird. Da zudem die Sondergebiete nur teilweise in den Vorranggebieten liegen, ist ein dauerhafter Zielkonflikt unwahrscheinlich.

Grundsätzlich besteht in der Zone III eines Wasserschutzgebietes kein Bauverbot für Windenergieanlagen. Es ist aber auf der Einzelgenehmigungsebene eine Detailprüfung durchzuführen, um das Risiko zu bewerten und die Gefährdung abschätzen zu können. Dabei sind einerseits die hydrogeologischen Standortverhältnisse und andererseits die technischen Besonderheiten der geplanten Windenergieanlage zu untersuchen und zu bewerten. Ggf. sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotenzials darzulegen. Hier wird auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bau- und Betriebsphase geregelt.

- Z 148 – Vorranggebiet Landwirtschaft

In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Betroffene Sondergebiete für die Windenergienutzung:

- E-Schüller/Gönnersdorf/Lissendorf/Steffeln (randlich 300 m²)

Die Errichtung von WEA benötigt nur geringe Flächen innerhalb der Sondergebiete (ca. 0,5 ha je Anlage). Die Erschließung erfolgt in der Regel über vorhandene Wirtschaftswege und auch der naturschutzrechtliche Ausgleich (Ausgleichszahlungen, Produktionsintegrierte Maßnahmen, linienhafte Gehölzpflanzungen entlang von Wegen und Straßen) hat nur eine geringe Flächeninanspruchnahme, so dass der Flächenentzug für die Landwirtschaft insgesamt lokal begrenzt ist. Im konkreten Fall handelt es sich außerdem nur um eine sehr kleinflächige randliche Überlagerung.

Die Vorrangausweisung „Landwirtschaft“ steht gemäß der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d (LEP IV, 4. Änd.) der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

- Z 153 Vorranggebiet Forstwirtschaft

Hier ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktion zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig.

Alle geplanten Sondergebiete überlagern auf mehr oder weniger großen Teilflächen Vorranggebiete Forstwirtschaft.

Folgende Waldfunktionen sind betroffen:

- Erholungswald:
 - o B-Ormont, Teilflächen B-1 und B-2
 - o E-Schüller/Gönnersdorf/ Lissendorf/Steffeln
 - o G-Hillesheim
 - o H-Üxheim/Kerpen/Berndorf
- lokaler Klimaschutzwald:
 - o B-Ormont, Teilfläche B-5
 - o G-Hillesheim
 - o H-Üxheim/Kerpen/Berndorf, Teilfläche H-1
- Lärmschutz- und Trassenschutzwald:
 - o B-Ormont, Teilflächen B-2 und B-3
 - o C-Stadtkyll/Kerschenbach, Teilflächen C-3 und C-5
 - o D-Reuth,
 - o F-Steffeln, Teilfläche F-1
 - o H-Üxheim/Kerpen/Berndorf, Teilfläche H-1
- Erosionsschutzwald: A-1 Hallschlag (0,1 ha)
- Immissionsschutzwald: B-5 Ormont (0,2 ha)

Bei dem hier durch vier Sondergebiete betroffenen Erholungswald handelt es sich ausschließlich um Erholungswald entlang von Waldwegen. Als beidseitiger Abstandspuffer

wird er ggf. durch Rodungen für Wegeverbreiterung oder Kranstellflächen örtlich beeinträchtigt. Da diese meist geradlinigen und schneisenartigen Waldwege nicht mehr den heutigen Anforderungen an attraktive Wanderwege entsprechen, werden sie verhältnismäßig wenig für die Erholung genutzt. Stattdessen übernehmen zertifizierte Qualitätswanderwege an anderer Stelle diese Funktion.

Der lokale Klimaschutzwald dient der Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Waldflächen in der Umgebung des Golfplatzes Hillesheim, des Sportplatzes von Berndorf und der Rohstoffabbaufäche am Goldberg. Der funktionale Zusammenhang zu Siedlungen ist nicht erkennbar. Da die genannten Gebiete keiner besonderen bioklimatischen Belastung unterliegen (allenfalls Staubentwicklung im Umfeld der Rohstoffabbaufäche am Goldberg) und die funktionelle Zuordnung nicht nachvollziehbar ist, wird davon ausgegangen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen keine raumplanerisch bedeutsamen Funktionsbeeinträchtigungen entstehen.

Der Lärmschutz- und Trassenschutzwald entlang der K69, der K52 und der B51 bleibt wegen der einzuhaltenden Abstände zu klassifizierten Straßen bei der Realisierung von WEA im Sondergebiet weitestgehend erhalten, so dass seine Funktion (Abwehr von Verkehrsemissionen) auch nicht beeinträchtigt wird. Außerdem ist auf der K69 und der K52 die Verkehrsbelastung sehr gering und im unmittelbaren Umfeld der Trasse befinden sich keine schutzbedürftigen Güter, so dass diese Funktion hier nur von untergeordneter Bedeutung ist. Das gilt auch für den Schutzwald entlang der Forststraße von Reuth nach Ormont.

Erosionsschutzwald dient dem Bodenschutz gegen Abtrag an Steilhängen. Betroffen ist hier nur eine 0,1 ha große Fläche am äußersten Rand des Sondergebietes A-Hallschlag. Eine bauliche Nutzung im Zuge der Errichtung von WEA ist hier allein schon wegen der großen Hangneigung nicht sinnvoll und auch nicht vorgesehen. Insofern bleibt diese Waldfunktion vollumfänglich erhalten.

Der kleinflächig betroffene Immissionsschutzwald (0,2 ha) dient zur Abwehr von Emissionen aus der Rohstoffabbaufäche am Goldberg. Eine bauliche Inanspruchnahme dieser kleinen Fläche hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Funktion des hier insgesamt 11 ha großen Waldes.

Die Vorrangausweisung „Forstwirtschaft“ steht gemäß der Begründung/Erläuterung zu Z 163 d (LEP IV, 4. Änd.) der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

8. Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Nach dem derzeit geltenden regionalen Raumordnungsplan (ROP-Teilfortschreibung 2004) ist außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergie-

gieanlagen ausgeschlossen. Die geplanten Sondergebiete für Windenergie liegen außerhalb dieser Vorranggebiete des ROP. Der Flächennutzungsplan kann deshalb nur rechtskonform umgesetzt werden, wenn eine Abweichung von den Zielen des ROP im Rahmen eines Ziel-abweichungsverfahrens von der Oberen Landesplanungsbehörde zugelassen wird.

Der Verbandsgemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf zu beantragen.

Der Zielabweichungsantrag wurde mit Schreiben vom 25.11.2023 gestellt, der Zielabweichungsbescheid erging mit Schreiben vom 05.04.2024. Darin wird festgestellt:

„Für die Teilfortschreibung Windenergienutzung des FNP der VG Gerolstein wird antragsgemäß die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen ist, zugelassen.“

Die Entscheidung erging mit folgenden Hinweisen:

Die Vereinbarkeit der Planung mit weiteren Zielen der Raumordnung (insbesondere Ziele 5.5.3.1 und 5.5.3.2 des RRÖP Region Trier 1985/1995 sowie Ziele 103, 163h und 163d des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV) ist nicht Gegenstand der Entscheidung und obliegt der Beurteilung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel als untere Landesplanungsbehörde. Ob eine spätere Planung zur Errichtung von WEA mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist in den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Stellungnahmen des Referates 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord hingewiesen, in denen Anforderungen an die gegenständliche Planung zur Genehmigungsfähigkeit von WEA gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier und des Referates 42 - obere Naturschutzbehörde - der SGD Nord zum weiteren Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren entsprechend hingewiesen.

Wesentliche Aussagen dieser Hinweise sind:

- Die Vereinbarkeit der Planung mit weiteren Zielen der Raumordnung (insbesondere Grundwasserschutz und Ausschlussgebiete nach LEP IV, 4. Änd.) obliegt der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.
- Bei der Errichtung einer WEA innerhalb oder in der Nähe (Kipphöhe) von Wasserschutzgebieten ist eine fachtechnische Einzelfallprüfung durchzuführen. Erst auf der Grundlage dieser Einzelfallprüfung kann entschieden werden, ob der WEA-Standort tatsächlich umsetzbar ist.
- In den Sondergebieten B-1 und B-3 sind WEA so zu platzieren, dass zwischen dem Fundamentfuß der WEA und dem WSG „Ormont“ Nr. 250, Schutzzone I bzw. II ein Mindestabstand eingehalten wird, der gewährleistet, dass im „Lastfall Kippen und Brand“ das Wasserschutzgebiet nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

- Die obere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die gesetzlich geschützten Biotope in den Sondergebieten nicht in Anspruch genommen werden und FFH-Gebiete von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden.
- Für WEA im Naturpark Vulkaneifel ist eine Genehmigung gemäß der geltenden Rechtsverordnung des Naturparks erforderlich.

9. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan

Im Ergebnis der Standortkonzeption (Restriktions- und Eignungsanalyse), der Umweltprüfung und der Abwägung werden in der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein **Sondergebiete** gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 10 BauNVO i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO **mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im FNP ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sondergebiete mit allen Teilbereichen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

Es wird außerdem festgelegt, dass der Mastfuß zukünftiger Windenergieanlagen vollständig innerhalb des jeweiligen Sondergebietes liegen muss. Der Rotor kann auch Flächen außerhalb des Sondergebietes überstreichen.

Auf den ausgewiesenen Flächen ist unterlagert eine land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

Außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergie ist ein Repowering bestehender Altanlagen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Änderungen durch die Genehmigungsbehörde

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises wurde festgestellt, dass das neu ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Weiherbach-Leudersdorf“ (Entwurf 06.05.2025, zuletzt geändert am 15.05.2025) bei der zeitlich vorlaufenden Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung noch nicht berücksichtigt wurde. Da Teile der Sondergebiete H1 und H2 dieses Wasserschutzgebiet überlagern und die Windenergienutzung in diesen Bereichen nicht mit dem Schutz des Trinkwassers vereinbar ist, wurden die Sondergebiete H1 und H2 nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde so weit verkleinert, dass keine Überlagerung mit den Zonen I, II und III des Wasserschutzgebietes „Weiherbach-Leudersdorf“ besteht. Dies führte dazu, dass das Sondergebiet H1 von 96,9 ha auf 66,8 ha verkleinert wurde und das Sondergebiet H2 (6,2 ha) vollständig entfällt.

Flächenbilanz:

Im Ergebnis der vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan insgesamt 1.103,3 ha Sondergebietsflächen ausgewiesen (172,3 ha bestehende Vorranggebiete, 329,0 ha bestehende Sondergebiete und 602,0 ha Neuausweisungen). Das entspricht 2,4 % der VG-Fläche.

10. Erschließung

In allen dargestellten Flächen kann auf vorhandene Wegeinfrastruktur zurückgegriffen werden, um zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Je nach konkreter Lage der WEA müssen in den Sondergebieten aber Erschließungswege aus- bzw. neu gebaut werden.

Der für einen Netzanschluss der Windenergieanlagen erforderliche Kabeltrassenverlauf wird erst bei der konkreten Festlegung der Anlagenstandorte ermittelt. Der erforderliche Netzeinspeisepunkt wird vom zuständigen Netzbetreiber bei genauer Kenntnis der Anlagenleistung und des Anlagenstandorts zugewiesen.

Zur Sicherung des Rückbaus von Windenergieanlagen nach Ende der Betriebsdauer sollen entsprechende Bürgschaften hinterlegt werden.

11. Auswirkungen auf Nutzungen

11.1 Städtebau

Lärmemissionen und Schattenwurf werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Einzelanlagen bzw. Windparks über Sondergutachten berücksichtigt. Bei der Neuausweisung von Wohngebieten in der Nähe von geplanten Windenergieanlagen sind die Ergebnisse dieser Sondergutachten zu berücksichtigen.

Nach Realisierung der WEA auf den Sondergebieten kann es bei zukünftigen Ausweisungen von Wohnbauflächen, aber auch bei der gewerblichen Entwicklung aus Immissionsschutzgründen zu Einschränkungen kommen. Ggf. können auch Nachbargemeinden außerhalb des Plangebiets von Einschränkungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten betroffen sein.

Bei der Einzelgenehmigung von WEA werden auch lärmrelevante Vorbelastungen durch geplante oder bereits realisierte Gewerbeanlagen berücksichtigt. Daraus können sich erhöhte Schutzabstände ergeben oder Betriebseinschränkungen für die jeweils beantragte WEA. Die damit üblicherweise einhergehende Verminderung der Wirtschaftlichkeit der WEA stellt das unternehmerische Risiko des Antragstellers/Betreibers dar.

Hinsichtlich der festgelegten Schutzabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen wurden sowohl die Wohnbauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan als auch bestehende Satzungsgrenzen gem. § 34 BauGB, die über die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrenzungen hinausgehen berücksichtigt.

11.2 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind in größerem Umfang im Bereich der Sondergebiete B-1 und B-5 Ormont, F-1 Reuth/Steffeln und H-1 Üxheim/Kerpen/Berndorf betroffen. Der Umfang der Auswirkungen und die genaue Lage des Eingriffsortes werden im Einzelgenehmigungsverfahren

geklärt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch eine WEA ist sehr wahrscheinlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange zu rechnen.

Eine mittelbare Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann durch erforderliche naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Deshalb sollten im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen vorwiegend als Ersatzgeldzahlungen geleistet werden und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich beansprucht werden. Darüber hinaus können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einschaltung der Stiftung Kulturlandschaft Rheinlandpfalz geplant und umgesetzt werden.

Bei Inanspruchnahme von Waldflächen in Landkreisen wie dem Vulkaneifelkreis mit einem Waldanteil von mehr als 35 % ist gemäß Erlass des MULEWF vom 09.10.2014 35 % grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Erschließung sich am vorhandenen Wegenetz orientiert und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen durch neue Erschließungswege zerschnitten werden und dadurch Bewirtschaftungerschwernisse auftreten. Es sind frühzeitig Regelungen zu treffen, wie mit ggf. entstehenden Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz durch die Schwertransporte beim Bau der WEA umgegangen wird.

Beim Ausbau der erforderlichen Stromleitungen sind die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Es wird empfohlen, in die Baugenehmigung für Windenergieanlagen eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der ein Bodenmonitoring vor und periodisch nach dem Bau der Anlage (erstmalig nach dem zwei Betriebsjahren) hinsichtlich Mikro- und Nanopartikeleintrag aus der Rotorblatterosion durchgeführt wird.

11.3 Forstwirtschaft

Alle geplanten Sondergebiete überlagern vollständig oder in Teilen Waldflächen. Im Vorfeld wurden durch Rückgriff auf Daten der Forsteinrichtungswerke und auf den Fachbeitrag der Forstwirtschaft zum regionalen Raumordnungsplan alte Laubwaldbestände sowie Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen (Naturwaldreservat, Schutzwald nach Landeswaldgesetz, Genressourcenschutzwald, Erosionsschutzwald) für Windenergienutzung ausgeschlossen.

Eine detaillierte frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern hinsichtlich weiterer waldbaulicher Kriterien (z.B. Betroffenheit wertvoller Nutzholzbestände, ggf. Konzentration der Windenergienutzung auf vorgeschädigte Waldflächen oder reine Nadelwaldbestände, Erschließungssituation durch Forstwege etc.) ist im Einzelgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 sind auf Waldflächen zwischen dem Kronendach und den Rotorspitzen Abstände einzuhalten. Der Mindestabstand zwischen dem tiefsten Stand der Rotorspitze und der Waldoberkante soll demnach mindestens 15 m betragen. Bei einer angenommenen maximalen Baumhöhe von 40 m muss der tiefste

Punkt des Rotors 50 bis 65 m über der Geländeoberkante liegen. Nabenhöhen unter 100 m sind im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen.

Die Errichtung von WEA soll sich am Verlauf der Hauptwege orientieren und Laubwald soll möglichst geschont werden. Baubedingte Beeinträchtigungen des Waldes sind auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Vom Anlagenbetreiber muss sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen sind (Rückschnitt, Wipfelköpfung, zusätzliche Rodungen). Bei der Erweiterung des vorhandenen Forstwegenetzes sind Laubholzbestände zu schonen. Erdkabel dürfen nur in vorhandenen Wegetrassen verlegt werden. Erosionsschutzwälder stehen unter Bestandsschutz und sind von jeglicher baulicher Inanspruchnahme frei zu halten. Das gilt auch für Lärmschutz- und Trassenschutzwald entlang klassifizierter Straßen. Laubwälder, die über 120 Jahre alt sind und in dem der Planung zugrundeliegenden Datensatz bisher nicht erfasst sind, sind von einer baulichen Inanspruchnahme freizuhalten.

Es wird empfohlen, in die Baugenehmigung für Windenergieanlagen eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der ein Bodenmonitoring vor und periodisch nach dem Bau der Anlage (erstmalig nach dem zwei Betriebsjahren) hinsichtlich Mikro- und Nanopartikeleintrag aus der Rotorblatterosion durchgeführt wird.

11.4 Wasserwirtschaft

Von der Ausweisung der Sondergebiete sind Wasserschutzgebiete betroffen. Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nachfolgende Schutzabstände gefordert, die im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert werden können:

- Sondergebiet B-1 Ormont: grenzt unmittelbar an die Schutzzone II des WSG „Ormont“, Nr. 250 (im Entwurf). WEA im Sondergebiet müssen mindestens einen Abstand entsprechend der Nabenhöhe zur Zone II des WSG einhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass im Falle des Umkippen der WEA keine wassergefährdenden Stoffe in die Schutzzone II gelangen.

Die Schutzzone I der Quelle A „Auf´m Bleichphenn“ befindet sich 30 m westlich der Sondergebietsgrenze. Die Quelle und das unmittelbare Quelleinzugsgebiet darf unter keinen Umständen durch Bau und Betrieb einer WEA gefährdet werden.

- Sondergebiet B-3 Ormont: Wasserschutzgebiet, Zone III „Ormont“, Nr. 250 (im Entwurf). Innerhalb der Schutzzone III liegt kein generelles Bauverbot vor. Hier ist eine standortspezifische Einzelfallprüfung durchzuführen und zu klären, ob eine Gefährdungssituation vorliegt und ob ggf. Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich sind.

Da unmittelbar an das Sondergebiet die Schutzzone II angrenzt, wird von der Wasserbehörde auch hier ein Mindestabstand zur Schutzzone II entsprechend der Nabenhöhe gefordert.

- Sondergebiet C-5 Stadtkyll: zur Zone III des WSG Schönfeld-Schüller „Auf der Heide“, Nr. 387 ist ein Mindestabstand entsprechend der Nabenhöhe einzuhalten.

- Sondergebiet E-1 Lissendorf/Steffeln: Wasserschutzgebiet, Zone III Steffeln „In Böfches Wies“, Nr. 389 (im Neuaufstellungsverfahren). Innerhalb der Schutzzone III liegt kein generelles Bauverbot vor. Hier ist eine standortspezifische Einzelfallprüfung durchzuführen und zu klären, ob eine Gefährdungssituation vorliegt und ob ggf. Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich sind.
- Sondergebiet H Üxheim/Kerpen/Berndorf: grenzt unmittelbar an die Schutzzone III A des WSG „Hillesheimer Kalkmulde“, Nr. 400 (im Entwurf). WEA im Sondergebiet müssen mindestens einen Abstand entsprechend der Nabenhöhe zur Zone III A des WSG einhalten. Damit soll gewährleistet werden, dass im Falle des Umkippens der WEA keine wassergefährdenden Stoffe in die hier besonders empfindliche Schutzzone III gelangen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises wurde festgestellt, dass im Laufe des FNP-Verfahrens das Wasserschutzgebiet „Weiherbach-Leudersdorf“ (Entwurf 06.05.2025, zuletzt geändert am 15.05.2025) neu ausgewiesen wurde und bei deshalb bei der zeitlich vorlaufenden Abgrenzung der Sondergebiete für Windenergienutzung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Die Sondergebiete H1 und H2 überlagern in Teilen dieses Wasserschutzgebiet. Sie wurden daher im Zuge der Genehmigung des FNP nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde so weit verkleinert, dass keine Überlagerung mit den Zonen I, II und III des Wasserschutzgebietes „Weiherbach-Leudersdorf“ mehr besteht.

Generell sind die Regeln aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 – Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete zu beachten und einzuhalten.

Außerdem sollten in Wasserschutzgebieten und deren unmittelbarer Umgebung ausschließlich getriebeLOSE WEA zum Einsatz kommen, da diese bauartbedingt eine wesentlich geringere Menge an wassergefährdenden Stoffen beinhalten als Anlagen mit Getriebe.

Die Errichtung von Windenergieanlagen bedürfen einer wasserbehördlichen Genehmigung, wenn diese weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt errichtet werden (§ 31 LWG). Im Rahmen der Genehmigung ist sicherzustellen, dass die Anlage so errichtet, betrieben, unterhalten und ggf. stillgelegt werden kann, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird. Anlagen, die im natürlichen Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegen, dürfen die Hochwassersicherheit für Ober- und Unterlieger nicht verschlechtern.

Auch beim Bau der Zuwegungen und Leitungstrassen sind die Belange zum Schutz der Quellbereiche und der oberirdischen Fließgewässer besonders zu berücksichtigen.

Bachläufe, Hang- und Quellmoore sowie zeitweise wasserführende stehende Kleinstgewässer sind generell zu erhalten und von Beeinträchtigungen jeder Art freizuhalten.

Auf der Ebene der Einzelgenehmigung ist die Wirkung von Starkregenereignissen auf unterliegende Flächen näher zu betrachten, ggf. sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Es wird generell

empfohlen, zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und der Oberflächenwasserrückhaltung beim Bau von WEA Rückhaltegräben anzulegen. Sie sind nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung ggf. förderfähig (bis zu 70 %).

In den Eignungsflächen E-1 Schüller/Gönnersdorf/Lissendorf/Steffeln und H-Üxheim/Kerpen/Berndorf befinden sich Transportleitungen der öffentlichen Wasserversorgung. Bei Betroffenheit ist von der äußersten Kante des Fundamentes der jeweiligen Windenergieanlage ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite zu der Wasserleitung einzuhalten.

11.5 Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst

Aktuell unter Bergaufsicht stehende Abbauflächen sowie Vorranggebiete für Rohstoffabbau nach dem Entwurf des RROP 2014 wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen, so dass hier keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind. Der aktuelle Stand der Vorranggebiete Rohstoffabbau (ROP-Entwurf 2022) ist noch nicht berücksichtigt.

Die geplanten Sondergebiete werden von zahlreichen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt. Aus diesem Grund kann untertägiger Rohstoffabbau in der Vergangenheit nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen für die Windenergienutzung können unter Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau erst auf der Einzelgenehmigungsebene getroffen werden.

Zwischen zukünftigen Windenergieanlagen und der Hauptbetriebsplangrenze der unter Bergaufsicht stehenden Lavagrube auf der Gemarkung Ormont sollte ein Sicherheitsabstand von 100 m eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Bei allen Bodenarbeiten gelten die Vorgaben der DN 19731 und der DIN 18915. Für Neubauvorhaben von Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdung geprüft werden.

Hinweis: Nach dem Geologiedatengesetz sind alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen dem Landesamt für Geologie und Bergbau rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen und die Ergebnisse nach ihrem Abschluss zu übermitteln (Anzeige-Portal: <https://geoldg.lgb-rlp.de>). Im Einzelgenehmigungsbescheid sollte eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, wonach eine Übermittlungspflicht für den Antragsteller bzw. seinen Beauftragten gilt.

Die Erdbebenmessstation Hillesheim kann möglicherweise durch Windenergieanlagen in den Sondergebieten G-Hillesheim und H-Üxheim/Kerpen/Berndorf in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Aus Sicht des staatlichen Erdbebendienstes ist deshalb unter Beteiligung und in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Messstation, der Erdbebenstation Bensberg der Universität

Köln eine erweiterte Einzelfallprüfung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen unbedingt erforderlich.

11.6 Erholung und Tourismus

Bei der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung wird besonderer Wert darauf gelegt, die Erholungsnutzung nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere zu Feriendörfern, Qualitätswanderwegen und anderen touristischen Einrichtungen sollen Schutzabstände eingehalten werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Konflikte mit der Erholungsnutzung durch Veränderung des Landschaftsbildes, durch die zeitweise eingeschränkte Nutzbarkeit von Wanderwegen wegen der Gefahr von Eisfall und Eiswurf und durch Lärmimmissionen entstehen.

11.7 Straßennetz

Die erforderlichen Schutzabstände zu klassifizierten Straßen werden im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität abgestimmt und festgelegt. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die gesetzlichen Anbauverbotszonen von 40 m an Bundesautobahnen, 20 m an Bundes- und Landesstraßen und 15 m an Kreisstraßen sind grundsätzlich freizuhalten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Bauverbotszonen und die Baubeschränkungszone darzustellen.
- In die Baubeschränkungszone entlang klassifizierter Straßen darf der Mast incl. Fundament nicht hineinragen. Der Rotor der Anlage kann die Baubeschränkungszone überstreichen.
- Entlang der B51 sind die Anbauabsichten zu berücksichtigen. Die einzuhaltenden Abstände der neuen Windkraftanlagen sind auf den neuen Fahrbahnrand zu beziehen. Planunterlagen aus denen der neue Fahrbahnrand hervorgeht, können zu gegebener Zeit vom LBM Gerolstein zur Verfügung gestellt werden (AS Reuth - L 24 Schönfeld, L 24 Schönfeld - AS Stadtkyll).

Generell empfiehlt der Landesbetrieb Mobilität als Schutzabstand zu klassifizierten Straßen die Kipphöhe der Anlagen (halber Fundamentdurchmessers + Nabenhöhe + Rotorradius) einzuhalten. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes. Der Baulastträger der Fahrbahn ist am Bauantragsverfahren zu beteiligen.

Einzelheiten zur verkehrlichen Erschließung, der Ausgestaltung der Zufahrten u.a. sind einvernehmlich mit LBM Gerolstein zu regeln. Neue unmittelbare Zufahrten zur freien Strecke klassifizierter Straßen dürfen nicht angelegt werden.

11.8 Luftverkehr

Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherung wurden –soweit bekannt- bei der Festlegung der Sondergebiete berücksichtigt. Die erforderliche Kennzeichnungspflicht für Anlagen mit einer Gesamthöhe über 100 m ist im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren zu

klären. Es wird empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

Da die Windenergieanlagen eine Höhe von mehr als 100 m über Grund erreichen, ist jedes Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauber-sonderlandeplätze).

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

11.9 Versorgungsleitungen und Funkverkehr

Schutzabstände zu unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen werden im nachgelagerten Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt.

Soweit Sondergebiete von Freileitungen gequert werden sind beidseits der Leitungsachse Schutzstreifen freizuhalten. Nach den Vorgaben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission gilt für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 380-kV:

- Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei Leitungen bis einschließlich 110-kV 20 m, für Leitungen > 110-kV 30 m). Der Arbeitsraum ist projektbezogen zwischen dem Freileitungsbetreiber und dem WEA-Betreiber zu vereinbaren.

- Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, so gilt: Abstand = Nabenhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand).

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Bis zu einem Abstand vom **Dreifachen** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen. Ab dem Abstand vom Dreifachen des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Zum Schutz der Freileitung ist es außerdem notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA abgehen können (z.B. Eis oder abbrechende

Rotorteile) die Leitung nicht beschädigen. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen sind vom Betreiber der WEA zu übernehmen.

Zu 20-kV-Freileitungen ist beidseits der Leitungsachse jeweils ein 8,0 m breiter Schutzstreifen freizuhalten, in dem eine Bebauung, eine mit hohem Aufwuchs und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Zu 20-kV/0,4-kV-Kabeln ist beidseits der Leitungsachse jeweils ein 0,5 m breiter Schutzstreifen freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen und sonstige leitungsgefährdenden Maßnahmen untersagt sind.

Bauanträge im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens sind frühzeitig mit den Leitungsträgern, hier Westnetz GmbH und Amprion GmbH, abzustimmen.

Richtfunkstrecken sind auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen, da die Richtfunkübertragung durch Reflexion an Rotoren oder Masten von WEA gestört oder unterbrochen werden kann. Richtfunkbetreiber fordern im unmittelbaren Umfeld von Richtfunkstrecken die sogenannte Fresnel-Zone von WEA freizuhalten. In der Regel handelt es sich dabei um eine zylinderförmige Freihaltezone mit einem Radius von 30 m um die Richtfunkachse.

11.10 Denkmalschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und deren Erschließung sind die Belange des Denkmalschutzes in die Abwägung einzubeziehen. Die Einzelheiten werden im Einzelgenehmigungsverfahren geregelt.

In den geplanten Sondergebieten A-Hallschlag und B-Ormont befinden sich Teile des Flächen-denkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Ober- oder untertägige Bestandteile der baulichen Gesamtanlage dürfen nicht beschädigt werden. Bei Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu informieren. Bei jeglichen Maßnahmen an Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

In allen Bereichen des Plangebietes können bodendenkmalpflegerische Belange erheblich betroffen sein. Konkrete (aber unvollständige) Angaben zu archäologischen Fundstellen liegen in den geplanten Sondergebieten aus der Beteiligung der zuständigen Behörden zur landesplanerischen Stellungnahme vor. Es handelt sich im Wesentlichen um Hügelgrabfelder (Eignungsfläche E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller) und um historische Nutzungsrelikte (v.a. Köhlerplätze und Pinge). In den geplanten Sondergebieten H-1 Kerpen und F-1 Steffeln befinden sich Wüstungen und in H-1 evtl. Reste einer Römerstraße. Im Rahmen der Einzelgenehmigung sind die Fundstellen zu prüfen und ggf. zu erhalten.

Im Bereich der Sondergebiete befinden sich potenziell fossilführende Gesteine. Um geologisch oder paläontologisch Befunde und Funde fachgerecht zu dokumentieren oder ggf. zu bergen, sind Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher der Direktion

Landesarchäologie/Erdgeschichte (Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261-6675-3032; Email: erdgeschichte@gdke.rlp.de) anzuzeigen. Örtlich beauftragte Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für denkmalgeschützte Kapellen und Kreuzwege ist im Einzelfall zu prüfen, ob zur Erhaltung des besonderen Charakters (Orte der Ruhe und Einkehr) ein Schutzabstand notwendig ist. Wegekreuze und historisch wertvolle Wegweiser sollen erhalten bleiben.

Bei der konkreten Planung der Einzelstandorte sind im Radius bis 10 km die Sichtbeziehungen zu landschaftsbildprägenden und raumwirksamen Denkmälern (Denkmalbereich Kronenburg, sonstige Burgen, Schlösser, Herrenhäuser, Kirchen, Klöster etc.) zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

WEA in der Eignungsfläche A-Hallschlag werden vom Denkmalbereich Kronenburg auf nordrhein-westfälischer Seite deutlich sichtbar sein. Aufgrund des gesetzlich festgestellten herausragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergienutzung werden hier denkmalpflegerische Belange in der Abwägung zurück gestellt.

Hinweise: Erdarbeiten, die über eine normale landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen, sind mit der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege abzustimmen (§ 2 (3) DSchG RLP). Der Baubeginn ist unter erdgeschichte@gdke.rlp.de schriftlich anzuzeigen.

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 oder landes-museum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Vulkaneifelkreises, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

11.11 Altlasten und Altablagerungen

In den geplanten Sondergebieten sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte erfasst.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Belastungen angetroffen werden (z.B. geruchliche oder visuelle Auffälligkeiten). In diesem Fall ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu

entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) zur Entsorgung anzudienen